

Bundesgesetzblatt ¹⁶⁴¹

Teil I

G 5702

2002

Ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 2002

Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
22. 5. 2002	Gesetz zur Neuordnung der Statistik über die Beherbergung im Reiseverkehr (Beherbergungsstatistikgesetz – BeherbStatG) FNA: neu: 708-28; 708-23 GESTA: D092	1642
22. 5. 2002	Gesetz zur Vorbereitung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer FNA: neu: 700-5; 860-3, 7100-1 GESTA: E038	1644
22. 5. 2002	Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen FNA: 7860-9, 7847-11 GESTA: F024	1648
22. 5. 2002	Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) FNA: neu: 790-19; 790-1 GESTA: F019	1658
27. 5. 2002	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und anderer Gesetze (FSJ-Förderungsänderungsgesetz – FSJGÄndG) FNA: neu: 2160-1/1; 2160-1, 2160-2, 55-2, 50-3-2, 860-6, 2030-2-11 GESTA: I017	1667
29. 4. 2002	Verordnung über die Laufbahnen des gehobenen und höheren Fachschuldienstes an Bundeswehrfachschulen (L-g/hFSDBWFSV) FNA: neu: 2030-7-20-1	1674
21. 5. 2002	Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung FNA: 7825-1-4	1675
17. 5. 2002	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 1 § 4 Abs. 6 und § 9 sowie zu den Artikeln 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) sowie zur Änderung des Krankenpflegegesetzes) FNA: 1104-5, 2124-21	1678
23. 5. 2002	Berichtigung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Medizinproduktegesetzes FNA: 7102-47/1, 7102-47	1678

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1679
--	------

**Gesetz
zur Neuordnung der Statistik
über die Beherbergung im Reiseverkehr
(Beherbergungsstatistikgesetz – BeherbStatG)**

Vom 22. Mai 2002

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anordnung, Zweck

Über die Beherbergung im Reiseverkehr (vorübergehende Beherbergung) werden statistische Erhebungen bei Beherbergungsbetrieben als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Periodizität, Berichtszeitraum

(1) Die Erhebungen werden monatlich durchgeführt.

(2) Berichtszeitraum für die Erhebungen ist der dem Zeitpunkt der Erhebungen vorangegangene Kalendermonat.

§ 3

Erhebungsbereich

(1) Beherbergungsbetriebe im Sinne des § 1 sind Betriebe und Betriebsteile, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, mehr als acht Gäste gleichzeitig vorübergehend zu beherbergen.

(2) Die Erhebungen erstrecken sich auf

a) die Bereiche des Abschnitts H (Gastgewerbe)

Gruppe 55.1 Hotels, Gasthöfe, Pensionen und Hotels garnis und

Gruppe 55.2 Sonstiges Beherbergungsgewerbe

der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 (ABl. EG Nr. L 293 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und

b) Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

§ 4

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind:

1. Zahl der Ankünfte und Übernachtungen von Gästen; bei Gästen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb Deutschlands liegt, werden diese

Angaben auch in der Unterteilung nach Herkunftsländern erfasst,

2. Zahl der angebotenen Gästebetten oder bei Campingplätzen der Stellplätze,

3. bei Hotels, Gasthöfen, Pensionen und Hotels garnis zusätzlich Zahl der Gästezimmer sowie deren Belegung.

§ 5

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift des Beherbergungsbetriebs,

2. Name und Telekommunikationsanschlussnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

§ 6

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig ist der Inhaber, die Inhaberin, der Leiter oder die Leiterin des Beherbergungsbetriebs. Die Auskunftserteilung zu den Angaben nach § 5 Nr. 2 ist freiwillig.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich bei erstmaliger Heranziehung auch auf abgelaufene Berichtszeiträume des Kalenderjahres und des Vorjahres.

§ 7

Übermittlungsregelung

An die obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Beherbergungsstatistikgesetz vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 953), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1765), außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Mai 2002

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Gesetz zur Vorbereitung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer

Vom 22. Mai 2002

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz zur Erprobung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer (Wirtschaftsnummer- Erprobungsgesetz – WiNuEG)

§ 1

Zwecke

(1) Dieses Gesetz dient der Erprobung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer sowie der Erleichterung der elektronischen Datenübermittlung.

(2) Auf Grund der Erprobungsergebnisse wird bestimmt,

1. welche wirtschaftlichen Einheiten eine Wirtschaftsnummer erhalten sollen und
2. welche Vergabe- und Kontinuitätsregeln für die Wirtschaftsnummer festgelegt werden.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Im Rahmen dieses Gesetzes werden

1. Wirtschaftsnummern zugeteilt,
2. Daten erhoben und gespeichert sowie
3. die elektronische Datenübermittlung (Datenübertragung) erprobt.

(2) Die Erprobung beginnt frühestens am 1. Januar 2002 und endet spätestens am 31. Oktober 2003.

(3) Die Erprobung wird in der kreisfreien Stadt Regensburg und in dem Landkreis Neumarkt (Erprobungsgebiet) durchgeführt.

(4) Dieses Gesetz gilt für die wirtschaftlichen Einheiten im Erprobungsgebiet und die dort zuständigen öffentlichen Stellen, soweit sie in diesem Gesetz genannt sind.

§ 3

Empfänger einer Wirtschaftsnummer und beteiligte Stellen

(1) Eine Wirtschaftsnummer erhalten alle natürlichen und juristischen Personen sowie alle rechtsfähigen Personengesellschaften, die am 1. Juli 2002 im Erprobungsgebiet ansässig sind oder ihre Niederlassung haben und

1. im vorangegangenen Kalenderjahr einen Umsatz von mehr als 16 620 Euro erzielt haben oder
2. für mindestens einen Beschäftigten Meldungen nach § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erstatten müssen.

(2) Natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 am 1. Juli 2002 nicht erfüllen oder erst nach dem 1. Juli 2002 eine wirtschaftliche Tätigkeit im Erprobungsgebiet aufnehmen, erhalten eine Wirtschaftsnummer, sobald sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(3) Wirtschaftlich tätige Personen oder Personengesellschaften, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 nicht erfüllen, können auf Antrag eine Wirtschaftsnummer erhalten, wenn sie im Erprobungsgebiet ansässig sind oder ihre Niederlassung haben.

(4) An der Erprobung nehmen folgende für das Erprobungsgebiet zuständige Stellen teil:

1. die Finanzämter,
2. die gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden,
3. die Bundesanstalt für Arbeit,
4. das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

(5) An der Erprobung können auch

1. die Industrie- und Handelskammern,
2. die Handwerkskammern,
3. die Kammern der freien Berufe,
4. die Landwirtschaftskammer,
5. die Berufsgenossenschaften,
6. die Sozialversicherungsträger,
7. die Monopolkommission

im Erprobungsgebiet beteiligt werden.

§ 4

Zuständigkeit

Für die Erprobung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer ist die Bundesanstalt für Arbeit zuständig. Sie kann die Verpflichtungen nach den §§ 6 und 9 nach dem 31. März 2003 einschränken. Sie bestimmt die Vergabe- und Kontinuitätsregeln der Erprobung.

§ 5

Zuteilung der Wirtschaftsnummern

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit teilt die Wirtschaftsnummer zu, und zwar

1. gewerbsmäßig tätigen natürlichen und juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften über die nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zuständige Behörde,
2. sonstigen natürlichen und juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften über das zuständige Arbeitsamt,

wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 oder 2 vorliegen oder eine Wirtschaftsnummer nach § 3 Abs. 3 beantragt wurde.

(2) Die Wirtschaftsnummer ist neunstellig.

§ 6

Pflicht zum Führen der Wirtschaftsnummer, Verhältnis zu den bisherigen Nummernsystemen

(1) Die Empfänger der Wirtschaftsnummer sind verpflichtet, diese während der Erprobung zu führen.

(2) Die Empfänger einer Wirtschaftsnummer und die beteiligten öffentlichen Stellen haben die Wirtschaftsnummer bei der schriftlichen oder elektronischen Datenübermittlung zu verwenden. Dies betrifft auch die Datenübermittlung zwischen den beteiligten Stellen.

(3) Die Pflicht zum Führen der Wirtschaftsnummer erlischt

1. durch Wegzug aus dem Erprobungsgebiet oder
2. nach Mitteilung durch die Bundesanstalt für Arbeit, dass die Erprobung beendet ist, spätestens jedoch am 31. Oktober 2003.

(4) Die bestehenden Nummernsysteme können während der Erprobung neben der Wirtschaftsnummer geführt werden.

§ 7

Stammdatensatz

(1) Während der Erprobung werden, soweit zutreffend, folgende Merkmale als Stammdatensatz verwendet:

1. Name,
2. Vornamen,
3. Firma,
4. Anschrift,
5. Rechtsform,
6. Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregistereintragung,

7. Wirtschaftszweig,

8. Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit,

9. Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit,

10. Angabe, ob Personen, für die eine Meldepflicht besteht, beschäftigt werden,

11. Unternehmenszugehörigkeit.

(2) Der Stammdatensatz ist für die in § 3 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 genannten Stellen verbindlich. Dies gilt auch für die Stellen nach § 3 Abs. 5, soweit sie an der Erprobung beteiligt werden.

§ 8

Datenspeicherung und Datenübermittlung

(1) Die Stammdaten nach § 7 Abs. 1 werden bei der Bundesanstalt für Arbeit zentral gespeichert und gepflegt.

(2) Die in § 3 Abs. 4 Nr. 1 und 2 genannten Stellen teilen der Bundesanstalt für Arbeit auf Ersuchen die bei ihnen gespeicherten Stammdaten mit.

(3) Die Bundesanstalt für Arbeit übermittelt den in § 3 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 4 genannten Stellen die Stammdaten, soweit diese Stellen berechtigt sind, diese Daten zu führen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Stammdaten ändern.

(4) Bei Anzeige eines Gewerbes während der Erprobung übermittelt die nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zuständige Behörde dem zuständigen Arbeitsamt die Stammdaten der gewerbsmäßig tätigen natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften.

(5) Die Bundesanstalt für Arbeit übermittelt die Wirtschaftsnummer an die nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zuständige Behörde.

(6) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für die Stellen nach § 3 Abs. 5, soweit sie an der Erprobung beteiligt werden.

(7) Andere gesetzliche Vorschriften über Datenübermittlungen zwischen den in § 3 Abs. 4 und 5 genannten Stellen bleiben unberührt.

§ 9

Auskunftspflichten und Mitwirkungspflichten der Empfänger einer Wirtschaftsnummer

(1) Während der Erprobung besteht Auskunftspflicht aller natürlichen und juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften nach § 3 Abs. 1 und 2 gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit. Sie teilen der Bundesanstalt für Arbeit zu Prüfzwecken die Stammdaten und die bereits verwendeten Nummernsysteme mit.

(2) Ändern sich die Stammdaten, so sind die Empfänger der Wirtschaftsnummer verpflichtet, die Änderungen der Bundesanstalt für Arbeit binnen zehn Werktagen mitzuteilen. Die Mitteilungspflichten nach § 14 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

(3) Nichtgewerbsmäßig tätige natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die während der Erprobung ihre Tätigkeit aufnehmen, sind verpflichtet, innerhalb von zehn Werktagen dem zuständigen Arbeitsamt die Stammdaten mitzuteilen, um eine Wirtschaftsnummer zu erhalten.

(4) Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten bestehen auch für die in § 3 Abs. 3 genannten natürlichen und juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften.

§ 10

Auskunftspflichten und Mitwirkungspflichten der beteiligten Stellen

(1) Die in § 3 Abs. 4 Nr. 1 und 2 genannten Stellen sind gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit zur Auskunft verpflichtet. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Stammdaten und die bereits verwendeten Nummernsysteme. Dies gilt auch für die Stellen nach § 3 Abs. 5, soweit sie an der Erprobung beteiligt werden.

(2) Die nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden sind verpflichtet, die Bundesanstalt für Arbeit über Meldungen zu informieren, die Stammdaten mitzuteilen und die Wirtschaftsnummer weiterzuleiten.

§ 11

Auskunftspflichten und Mitwirkungspflichten der Bundesanstalt für Arbeit

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit ist verpflichtet, den in § 3 Abs. 4 genannten Stellen Änderungen des Stammdatensatzes innerhalb von zehn Werktagen mitzuteilen.

(2) Sie ist zur Auskunft und Mitwirkung gegenüber dem Beirat verpflichtet.

§ 12

Beirat

(1) Die Erprobung wird durch einen Beirat unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Freistaates Bayern begleitet. Am Beirat sind die Länder, das Statistische Bundesamt, die Spitzenverbände der Wirtschaft und, soweit erforderlich, die obersten Bundesbehörden zu beteiligen.

(2) Die Bundesanstalt für Arbeit informiert den Beirat regelmäßig über den Stand der Erprobung und die gewonnenen Erkenntnisse.

§ 13

Erprobungsergebnisse

Die Bundesanstalt für Arbeit legt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bis zum 31. März 2003 einen Zwischenbericht und bis zum 31. Oktober 2003 einen Schlussbericht über die durch die Erprobung gewonnenen Erkenntnisse vor. Der Schlussbericht muss konkrete Empfehlungen für die Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer enthalten.

§ 14

Löschung der gespeicherten Daten, Löschungsmittelungen

(1) Die im Rahmen der Erprobung über die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen hinaus erhobenen, ermittelten und gespeicherten Daten werden zum frühest-

möglichen Zeitpunkt gelöscht, spätestens jedoch am 31. Dezember 2003.

(2) Die Bundesanstalt für Arbeit teilt den in § 3 Abs. 4 und 5 genannten Stellen frühestmöglich mit, wenn Daten im Rahmen der Erprobung nicht mehr benötigt werden. Sie erhält innerhalb von zehn Werktagen nach dieser Mitteilung, spätestens jedoch am 15. Januar 2004, eine Löschungsmittelung der betroffenen Stellen.

§ 15

Kosten

Der Bundesanstalt für Arbeit werden die Kosten der Erprobung vom Bund erstattet.

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 47a des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Dreizehnten Kapitels (vor § 417) wird wie folgt gefasst:

„Ergänzungen für übergangsweise mögliche Leistungen und zeitweilige Aufgaben“.

b) Nach der Angabe „§ 421f...“ wird die Angabe „§ 421g Erprobung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer“ eingefügt.

2. Nach § 421f wird folgender § 421g eingefügt:

„§ 421g

Erprobung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit vergibt die Wirtschaftsnummer nach dem Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1644). Diese setzt sich zusammen aus der Betriebsnummer entsprechend § 28a Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und einer führenden Null.

(2) Als Stammdaten nach § 7 des Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetzes dürfen die in der Betriebsdatei der Bundesanstalt für Arbeit enthaltenen Daten an folgende Stellen übermittelt werden:

1. die Finanzämter,
2. die gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden,
3. das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

(3) Eine Übermittlung ist auch zulässig an

1. die Industrie- und Handelskammern,
2. die Handwerkskammern,
3. die Kammern der freien Berufe,

4. die Landwirtschaftskammer,
5. die Berufsgenossenschaften,
6. die Sozialversicherungsträger,
7. die Monopolkommission.

(4) Die Übermittlung der Daten aus der Betriebsdatei der Bundesanstalt für Arbeit an die in den Absätzen 2 und 3 genannten Stellen erfolgt nur, soweit sie für die Aufgabenerledigung der jeweiligen Stelle erforderlich sind und die empfangende Stelle berechtigt ist, diese Daten zu führen.

(5) Im Rahmen gesonderter gesetzlicher Regelungen können die in den Absätzen 2 und 3 genannten Stellen zusätzliche Daten erheben, die jedoch nicht nach den Absätzen 2 und 3 untereinander ausgetauscht werden dürfen.“

Artikel 3

Änderung der Gewerbeordnung

In § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) geändert worden ist, werden vor den Wörtern „ohne die Feld-Nummer 33“ folgende Wörter eingefügt: „und zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1644)“.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Mai 2002

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen*)

Vom 22. Mai 2002

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Agrarstatistikgesetzes

Das Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1635) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschrift

§ 1 Anordnung als Bundesstatistik

Zweiter Teil

Agrarstatistiken

Erster Abschnitt

Bodennutzungserhebung

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift

§ 2 Einzelerhebungen

Zweiter Unterabschnitt

Flächenerhebung

§ 3 Erhebungseinheiten

§ 4 Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Erhebungsmerkmale

§ 5 (weggefallen)

Dritter Unterabschnitt

Bodennutzungshaupterhebung

§ 6 Erhebungseinheiten

§ 7 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

§ 8 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Vierter Unterabschnitt

Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung

§ 9 Erhebungseinheiten

§ 10 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

§ 11 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Fünfter Unterabschnitt

Baumschulerhebung

§ 12 Erhebungseinheiten

§ 13 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

§ 14 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

Sechster Unterabschnitt

Baumobstanbauerhebung

§ 15 Erhebungseinheiten

§ 16 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

§ 17 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

Zweiter Abschnitt

Erhebung über die Viehbestände

§ 18 Erhebungseinheiten

§ 19 Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Merkmale

§ 20 Erhebungsmerkmale

Dritter Abschnitt

§ 21 (weggefallen)

§ 22 (weggefallen)

§ 23 (weggefallen)

Vierter Abschnitt

Strukturerhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 24 Einzelerhebungen, Programme, Periodizität

Zweiter Unterabschnitt

Agrarstrukturerhebung

§ 25 Erhebungseinheiten

§ 26 (weggefallen)

*) Artikel 1 Nr. 17 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotenzials bestimmter Baumobstanlagen (ABl. EG 2002 Nr. L 13 S. 21).

- § 27 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungsmerkmale des Grundprogramms
- § 28 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale des Ergänzungsprogramms
- § 29 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit
- § 30 (weggefallen)
- § 31 (weggefallen)

Dritter Unterabschnitt

Haupterhebung der Landwirtschaftszählung

- § 32 Erhebungseinheiten
- § 33 Erhebungsart, Merkmale
- § 34 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Vierter Unterabschnitt

Weinbauerhebung

- § 35 Erhebungseinheiten
- § 36 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale
- § 37 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Fünfter Unterabschnitt

Gartenbauerhebung

- § 38 Erhebungseinheiten
- § 39 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale
- § 40 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Sechster Unterabschnitt

Binnenfischereierhebung

- § 41 Erhebungseinheiten
- § 42 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale
- § 43 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Fünfter Abschnitt

(weggefallen)

Sechster Abschnitt

Ernteerhebung

- § 44 Allgemeine Vorschrift
- § 45 (weggefallen)
- § 46 Ernte- und Betriebsberichterstattung
- § 47 Besondere Ernteermittlung

Siebter Abschnitt

Geflügelstatistik

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift

- § 48 Einzelerhebungen

Zweiter Unterabschnitt

Erhebung in Brutereien

- § 49 Erhebungseinheiten
- § 50 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
- § 51 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Dritter Unterabschnitt

Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung

- § 52 Erhebungseinheiten
- § 53 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
- § 54 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Vierter Unterabschnitt

Erhebung in Geflügelschlachtereien

- § 55 Erhebungseinheiten
- § 56 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
- § 57 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Achter Abschnitt

Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift

- § 58 Einzelerhebungen

Zweiter Unterabschnitt

Erhebung über Schlachtungen

- § 59 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
- § 60 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Dritter Unterabschnitt

Schlachtgewichtsstatistik

- § 61 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
- § 62 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Neunter Abschnitt

Milchstatistik

- § 63 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
- § 64 Erhebungsmerkmal und Berichtszeitraum
- § 65 Ergänzende Schätzung

Zehnter Abschnitt

Hochsee- und Küstenfischereistatistik

- § 66 Erhebungseinheiten
- § 67 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
- § 68 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Elfter Abschnitt

Weinstatistik

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift

- § 69 Einzelerhebungen

Zweiter Unterabschnitt

Rebflächenerhebung

- § 70 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
- § 71 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Dritter Unterabschnitt

Ernteerhebung

- § 72 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt
- § 73 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Vierter Unterabschnitt	
Erhebung der Erzeugung	
§ 74	Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt
§ 75	Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum
Fünfter Unterabschnitt	
Bestandserhebung	
§ 75a	Erhebungseinheiten
§ 76	Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt
§ 77	Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt
Zwölfter Abschnitt	
Holzstatistik	
Erster Unterabschnitt	
Allgemeine Vorschrift	
§ 78	Einzelhebungen
Zweiter Unterabschnitt	
Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben	
§ 79	Erhebungseinheiten
§ 80	Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
§ 81	Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum
Dritter Unterabschnitt	
Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung	
§ 82	Erhebungseinheiten
§ 83	Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
§ 84	Erhebungsmerkmale und Berichtszeit
Dreizehnter Abschnitt	
§ 85	(weggefallen)
§ 86	(weggefallen)
§ 87	(weggefallen)
Vierzehnter Abschnitt	
Düngemittelstatistik	
§ 88	Erhebungseinheiten
§ 89	Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
§ 90	Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum
Dritter Teil	
Gemeinsame Vorschriften	
§ 91	Erhebungseinheiten
§ 92	Hilfsmerkmale
§ 93	Auskunftspflicht
§ 94	Durchführung von Bundesstatistiken
§ 94a	Verordnungsermächtigung
§ 95	Erhebungsstellen, Erhebungsbeauftragte
§ 96	Fortschreibeverfahren
§ 97	Betriebsregister
§ 98	Übermittlung, Verwendung und Veröffentlichung von Einzelangaben

Vierter Teil	
Schlussvorschrift	
§ 99	(Inkrafttreten)“.
2.	In § 2 Nr. 5, in der Überschrift des Sechsten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils, in § 16 Satz 1, § 17 Abs. 1 und § 96 Satz 1 wird jeweils das Wort „Obstanbauerhebung“ durch das Wort „Baumobstanbauerhebung“ ersetzt.
3.	In der Überschrift des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils, in § 20 und § 27 Abs. 1 Nr. 2 wird jeweils das Wort „Viehzählung“ durch die Wörter „Erhebung über die Viehbestände“ ersetzt.
4.	§ 1 wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Agrarfachstatistiken“ durch das Wort „Agrarstatistiken“ ersetzt. In Nummer 2 wird das Wort „Viehzählung“ durch die Wörter „Erhebung über die Viehbestände“ ersetzt.
5.	In der Überschrift des Zweiten Teils wird das Wort „Agrarfachstatistiken“ durch das Wort „Agrarstatistiken“ ersetzt.
6.	§ 4 wird wie folgt gefasst: <p style="text-align: center;">„§ 4</p> <p style="text-align: center;">Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Erhebungsmerkmale</p> <p>(1) Die Flächenerhebung wird allgemein zum Berichtszeitpunkt 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres durchgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> alle vier Jahre, beginnend 2001; hierbei sind Erhebungsmerkmale: <ol style="list-style-type: none"> die Bodenflächen nach der Art der tatsächlichen Nutzung; die Art der tatsächlichen Nutzung wird entsprechend dem Nutzungsartenverzeichnis der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland ermittelt; die Bodenflächen nach der im Flächennutzungsplan dargestellten Art der Nutzung; Bodenflächen, die in einem Flächennutzungsplan nicht dargestellt sind, werden unter Berücksichtigung der sonstigen planungsrechtlichen und der tatsächlichen Verhältnisse entsprechend den Darstellungen in einem Flächennutzungsplan zugeordnet; in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 1 stattfindet; hierbei wird die Siedlungs- und Verkehrsfläche nach der Art der tatsächlichen Nutzung erhoben. <p>(2) Das Land Schleswig-Holstein kann die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 2 bis einschließlich 2004 aussetzen.“</p>
7.	§ 5 wird aufgehoben.

8. § 6 wird wie folgt gefasst:
- „§ 6
Erhebungseinheiten
- Erhebungseinheiten der Bodennutzungshaupterhebung sind
1. bei Erhebungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1:
 - a) die Betriebe nach § 91 Abs. 1,
 - b) in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern: gemeinschaftlich genutzte Flächen von mindestens zwei Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche oder zehn Hektar Waldfläche,
 2. bei Erhebungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1.“
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 3 Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Viehzählung“ durch die Wörter „Erhebung über die Viehbestände“ ersetzt.
10. In der Überschrift zu § 8 wird das Wort „Berichtszeitraum“ durch das Wort „Berichtszeit“ ersetzt.
11. In § 9 werden die Angabe „§ 91 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt und die Wörter „zum Verkauf“ gestrichen.
12. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „im Monat Juli“ durch die Wörter „in der Zeit von Mai bis August“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „2004“ ersetzt.
13. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Anbaufläche“ ein Komma angefügt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.
 - b) In Nummer 3 wird das Wort „Pflanzenarten“ durch die Wörter „Grundfläche unter Glas und auf dem Freiland“ ersetzt.
14. In § 12 wird die Angabe „§ 91 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
15. In § 13 Satz 1 wird die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „2004“ ersetzt.
16. § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Erhebungsmerkmale der Baumschulerhebung sind die Baumschulfläche insgesamt und nach Pflanzengruppen und Vermehrungsmerkmalen sowie die Bestände an Forstpflanzen nach Zahl und Art.“
17. § 15 wird wie folgt gefasst:
- „§ 15
Erhebungseinheiten
- Erhebungseinheiten der Baumobstanbauerhebung sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1, deren Baumobstflächen mindestens 30 Ar betragen.“
18. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Erhebungseinheiten der Erhebung über die Viehbestände sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1.“
19. § 19 wird wie folgt gefasst:
- „§ 19
Erhebungsart, Periodizität,
Berichtszeitpunkt, Merkmale
- (1) Die Erhebung über die Viehbestände wird durchgeführt:
1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 2003, zum Berichtszeitpunkt 3. Mai; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern, Schweinen, Schafen, Pferden und Geflügel erhoben;
 2. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 1 stattfindet, beginnend 2002, zum Berichtszeitpunkt 3. Mai; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern, Schweinen und Schafen erhoben;
 3. repräsentativ bei höchstens 80 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr zum Berichtszeitpunkt 3. November, beginnend 2001; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern und Schweinen erhoben.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg
1. die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 2 alle vier Jahre, beginnend 2005, durchgeführt,
 2. die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 3 nicht durchgeführt.
- (3) Die Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind alle zwei Jahre Bestandteil der Agrarstrukturerhebung (§§ 25 bis 29) und werden in den Jahren ohne Agrarstrukturerhebung gemeinsam mit der Bodennutzungshaupterhebung (§§ 6 bis 8) durchgeführt.“
20. § 25 wird wie folgt gefasst:
- „§ 25
Erhebungseinheiten
- Erhebungseinheiten der Agrarstrukturerhebung sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1.“
21. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „beim Betriebsinhaber und dessen Ehegatten auch die Arbeitszeiten im Haushalt des Betriebsinhabers und in anderer Erwerbstätigkeit,“ angefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4, 5, mit Ausnahme der Lagerkapazität, und Nr. 7 sind die Monate Mai des Vorjahres bis April des laufenden Jahres.“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
22. In § 32 Nr. 2 werden die Wörter „in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2“ gestrichen.

23. Der Fünfte Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Unterabschnitt
Gartenbauerhebung

§ 38

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Gartenbauerhebung sind

1. die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1, die über eine Mindesterzeugungsfläche für Gartenbauerzeugnisse nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d oder e verfügen,
2. die Betriebe von Unternehmen der folgenden Unterklassen der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes:
 - a) 01.41.2 Garten- und Landschaftsbau,
 - b) 01.41.3 Erbringung von gärtnerischen Dienstleistungen (ohne Garten- und Landschaftsbau).

§ 39

Erhebungsart, Periodizität,
Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Gartenbauerhebung wird allgemein in der Zeit von Februar bis Juli 2005 durchgeführt.

(2) Merkmale der Gartenbauerhebung bei Betrieben nach § 38 Nr. 1 sind:

1. die Merkmale des Grundprogramms der Agrarstrukturhebung (§ 27), die für Erhebungseinheiten nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 der Agrarstrukturhebung entnommen, für die übrigen Erhebungseinheiten erhoben werden;
2. die Rechtsstellung des Betriebsinhabers, die der Bodennutzungshaupterhebung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) entnommen wird;
3. die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes, die Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind, die für Erhebungseinheiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Agrarstrukturhebung entnommen, für die übrigen Erhebungseinheiten erhoben werden;
4. die gartenbaulich genutzten Flächen des Betriebes, die Flächen unter Glas oder Kunststoff, die Lagerräume, die Betriebseinnahmen, die Vermarktung sowie die Berufsbildung des Betriebsleiters.

(3) Merkmale der Gartenbauerhebung bei Betrieben nach § 38 Nr. 2 sind:

1. die Rechtsform,
2. der Umsatz,
3. die tätigen Personen.

§ 40

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Gartenbauerhebung bei Betrieben nach § 38 Nr. 1 sind:

1. bei den Merkmalen des Grundprogramms der Agrarstrukturhebung:
die Erhebungsmerkmale der Erhebungen nach § 27 Abs. 1,
2. bei der Rechtsstellung des Betriebsinhabers:
Einzelperson und Personengemeinschaft oder juristische Person,
3. bei den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes:
Erwerbstätigkeit außerhalb des Betriebes und sonstige außerbetriebliche Einkommensquellen des Betriebsinhabers sowie das geschätzte Verhältnis (größer/kleiner) zwischen dem außerbetrieblichen Einkommen und dem Einkommen aus dem Betrieb; bei verheirateten Betriebsinhabern beziehen sich die Angaben jeweils auf das Betriebsinhaberehepaar,
4. bei der Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:
die Merkmale nach § 29 Abs. 1 Nr. 2,
5. bei den gartenbaulich genutzten Flächen des Betriebes:
die Grundfläche nach Pflanzengruppen und -arten sowie nach Eindeckung,
6. bei den Flächen unter Glas oder Kunststoff:
 - a) die Grundfläche nach der Art und dem Alter der Anlagen,
 - b) die Art und der Verbrauch der zur Beheizung verwendeten Energie,
7. bei den Lagerräumen:
die Art und die Größe,
8. bei den Betriebseinnahmen:
die Herkunft sowie der jeweilige Anteil an den gesamten Betriebseinnahmen nach Art der Erzeugnisse und Dienstleistungen,
9. bei der Vermarktung:
die Art und die Anteile der Absatzwege,
10. bei der Berufsbildung des Betriebsleiters:
die fachbezogene Berufsbildung nach der Art des Abschlusses.

(2) Erhebungsmerkmale der Gartenbauerhebung bei Betrieben nach § 38 Nr. 2 sind:

1. die Rechtsform,
2. beim Umsatz:
die Höhe,
3. bei den tätigen Personen:
die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

(3) Die Berichtszeit für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ergibt sich aus § 8 Abs. 2 und § 19 Abs. 1. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 5 und Nr. 6 Buchstabe a ist das laufende Kalenderjahr. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe b, Nr. 8, 9 und nach Absatz 2 Nr. 2 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Der

Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 sind die Monate Mai des Vorjahres bis April des laufenden Jahres. Der Berichtszeitpunkt für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 2 Nr. 3 ist der 31. März 2005. Der Berichtszeitpunkt für die übrigen Erhebungsmerkmale ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.“

24. Der Sechste Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

„Sechster Unterabschnitt
Binnenfischereierhebung

§ 41

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Binnenfischereierhebung sind:

1. die Betriebe, die Fluss- oder Seenfischerei, auch in Netzgehegen oder ähnlichen Einrichtungen, zu Erwerbszwecken mit einem Fischfang von jährlich mindestens zehn Dezitonnen Fisch betreiben,
2. die Betriebe, die Fischhaltung oder Fischzucht zu Erwerbszwecken betreiben und über eine Erzeugungsfäche von mindestens 100 Quadratmetern Forellen- oder 5 000 Quadratmetern Karpfenteich verfügen oder in technischen Anlagen jährlich mindestens zehn Dezitonnen Fisch erzeugen.

§ 42

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Binnenfischereierhebung wird allgemein 2004 im ersten Halbjahr durchgeführt.

(2) Bei Betrieben nach § 41 Nr. 1 werden Merkmale über die befischten Gewässer und den Fischfang erhoben.

(3) Bei Betrieben nach § 41 Nr. 2 werden Merkmale über die fischwirtschaftlich genutzten Anlagen, die Erzeugung und die Futtermittel erhoben.

(4) Bei allen Arten der Binnenfischerei werden Merkmale über die Betriebszweige, die Vermarktung, den Erwerbscharakter, die Rechtsstellung des Betriebsinhabers und die Arbeitskräfte nach Personengruppen erhoben.

§ 43

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Binnenfischereierhebung sind:

1. bei den befischten Gewässern:
die Art und Größe, bei Netzgehegen auch die Zahl und das Volumen,
2. beim Fischfang:
die Fangmenge nach der Art der Fische und des Betriebes,
3. bei den fischwirtschaftlich genutzten Anlagen (Teiche, Behälter und ähnliche Einrichtungen):
die Art, Zahl, Größe und das Volumen,

4. bei der Erzeugung:
die Menge nach der Art der Fische, Erzeugungsrichtung und der Anlagen,
5. bei den Futtermitteln:
der Verbrauch nach der Art des Futters und der Fische,
6. bei den Betriebszweigen:
die Art,
7. bei der Vermarktung:
die Art und die Anteile der Absatzwege,
8. beim Erwerbscharakter:
die Art,
9. bei der Rechtsstellung des Betriebsinhabers:
Einzelperson und Personengemeinschaft oder juristische Person,
10. bei den Arbeitskräften nach Personengruppen:
die Gesamtzahl und die Arbeitszeiten im Betrieb.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 bis 7 und Nr. 10 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 8 und 9 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.“

25. Dem § 46 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorratsbestände bei einzelnen Getreidearten am 30. Juni können auch durch die statistischen Ämter der Länder geschätzt werden.“

26. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

27. In § 50 Satz 1 werden nach dem Wort „Erhebung“ die Wörter „in Brütereien“ eingefügt.

28. In § 51 Abs. 1 werden nach dem Wort „Erhebungsmerkmale“ die Wörter „der Erhebung in Brütereien“ eingefügt.

29. In § 53 Satz 1 werden nach dem Wort „Erhebung“ die Wörter „in Unternehmen mit Hennenhaltung“ eingefügt.

30. In § 54 Abs. 1 werden nach dem Wort „Erhebungsmerkmale“ die Wörter „der Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung“ eingefügt.

31. In § 55 Satz 1 werden nach dem Wort „Erhebungseinheiten“ die Wörter „der Erhebung in Geflügelschlachtereien“ eingefügt.

32. In § 56 Satz 1 werden nach dem Wort „Erhebung“ die Wörter „in Geflügelschlachtereien“ eingefügt.

33. In § 57 Abs. 1 werden nach dem Wort „Erhebungsmerkmale“ die Wörter „der Erhebung in Geflügelschlachtereien“ eingefügt.

34. In § 59 Satz 1 werden nach dem Wort „Erhebung“ die Wörter „über Schlachtungen“ eingefügt.
35. In § 61 Satz 1 wird das Wort „Erhebung“ durch das Wort „Schlachtgewichtsstatistik“ ersetzt.
36. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Erhebung“ durch das Wort „Milchstatistik“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Milch-Meldeverordnung“ durch die Wörter „Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom 24. November 1999 (BGBl. I S. 2286) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
37. In § 64 Abs. 1 werden nach dem Wort „Erhebungsmerkmal“ die Wörter „der Milchstatistik“ eingefügt.
38. In § 66 werden nach dem Wort „Erhebungseinheiten“ die Wörter „der Hochsee- und Küstenfischereistatistik“ eingefügt.
39. In § 67 Satz 1 wird das Wort „Erhebung“ durch die Wörter „Hochsee- und Küstenfischereistatistik“ ersetzt.
40. In § 68 Abs. 1 werden nach dem Wort „Erhebungsmerkmale“ die Wörter „der Hochsee- und Küstenfischereistatistik“ eingefügt.
41. In § 70 Satz 1 wird das Wort „Erhebung“ durch das Wort „Rebflächenerhebung“ ersetzt.
42. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Datum „31. August“ durch das Datum „31. Juli“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
43. In § 72 Satz 1 wird das Wort „Erhebung“ durch das Wort „Ernteerhebung“ ersetzt.
44. In § 73 Abs. 1 werden nach dem Wort „Erhebungsmerkmale“ die Wörter „der Ernteerhebung“ eingefügt.
45. In § 74 Satz 1 werden nach dem Wort „Erhebung“ die Wörter „der Erzeugung“ eingefügt.
46. In § 75 Abs. 1 werden nach dem Wort „Erhebungsmerkmale“ die Wörter „der Erhebung der Erzeugung“ eingefügt.
47. § 75a wird wie folgt gefasst:
- „§ 75a
Erhebungseinheiten
- Erhebungseinheiten der Bestandserhebung sind:
1. die in der Weinbaukartei erfassten Betriebe,
 2. die nicht in der Weinbaukartei erfassten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen,
 3. die Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost,
 soweit sie zum Berichtszeitpunkt über einen Weinbestand von mindestens 100 Hektolitern verfügen.“
48. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Erhebung“ durch das Wort „Bestandserhebung“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Datum „7. September“ durch das Datum „7. August“ ersetzt.
49. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erhebungsmerkmale der Bestandserhebung sind die Bestände an Wein und Traubenmost jeweils untergliedert nach roten und weißen Trauben, jeweils nach Wein inländischer Herkunft, Wein aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Wein aus Drittstaaten. Die Weine inländischer Herkunft sind nach Tafelwein, Landwein, Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat, die Weine aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Tafelwein, Landwein und Qualitätswein zu untergliedern. Bei Tafelwein, der aus einem Verschnitt von Weinen aus mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union besteht, entfällt die Untergliederung nach Herkunft und Qualitätsstufen, bei Schaumwein, Perlwein und Likörwein die Untergliederung nach Qualitätsstufen.“
 - b) In Absatz 2 wird das Datum „31. August“ durch das Datum „31. Juli“ ersetzt.
50. In § 79 werden nach dem Wort „Erhebungseinheiten“ die Wörter „der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben“ eingefügt.
51. In § 80 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Erhebung“ die Wörter „in forstlichen Erzeugerbetrieben“ eingefügt.
52. § 81 wird wie folgt gefasst:
- „§ 81
Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum
- (1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben sind das Einschlagsprogramm, der Einschlag, die Einschlagsursache und der Verkauf von Rohholz nach Holzarten und Sorten jeweils nach Waldeigentumsarten.
- (2) Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist das jeweilige Kalenderhalbjahr.“
53. In § 82 wird die Abkürzung „m³“ durch das Wort „Kubikmeter“ ersetzt.
54. In § 83 Satz 1 werden nach dem Wort „Erhebung“ die Wörter „in Betrieben der Holzbearbeitung“ eingefügt.

55. In § 84 Abs. 1 werden nach dem Wort „Erhebungsmerkmale“ die Wörter „der Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung“ eingefügt.
56. In § 88 werden nach dem Wort „Erhebungseinheiten“ die Wörter „der Düngemittelstatistik“ eingefügt.
57. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„Zusätzlich können die Betriebe auch andere Erzeugnisse und Dienstleistungen hervorbringen.“
 - b) Absatz 7 wird aufgehoben.
58. In § 92 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Instituts- oder Behördenname“ durch die Wörter „Institutsname oder Behördenbezeichnung“ und das Wort „Telekommunikationsanschlußnummer“ durch das Wort „Telekommunikationsanschlußnummern“ ersetzt.
59. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 6“ die Angabe „Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2“ eingefügt, das Wort „Obstanbauerhebung“ durch das Wort „Baumobstanbauerhebung“ ersetzt, das Wort „Viehzählung“ durch die Wörter „Erhebung über die Viehbestände“ ersetzt, nach der Angabe „§ 38“ die Angabe „Nr. 1“ eingefügt und nach der Angabe „§ 75a Nr. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „für die Flächenerhebung nach § 5 Nr. 1 sowie für die Flächenerhebung nach § 5 Nr. 2“ durch die Angabe „für die Flächenerhebung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und § 4 Abs. 1 Nr. 2 sowie für die Flächenerhebung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b“ ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. die Bewirtschafter der Flächen nach § 6 Nr. 1 Buchstabe b für die Bodennutzungshaupterhebung,“.
 - dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - ee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wird wie folgt geändert:
Die Wörter „über die Neuordnung der Marktordnungsstellen“ werden durch die Wörter „über Meldungen über Marktordnungswaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1490) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - ff) Die bisherige Nummer 5 wird aufgehoben.
 - gg) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. die nach Landesrecht für die auf Grund von Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu führende Weinbaukartei und für die
- Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors sowie die gemäß der Wein-Überwachungsverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630, 655), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 922), in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stellen für die Angaben zur Rebfläche und den Rebsorten nach § 36 Abs. 2 bis spätestens 1. Dezember, für die Erhebungen nach § 70 bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres, nach den §§ 72 und 74 bis spätestens 1. Februar des darauf folgenden Jahres, nach § 76 bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres,“.
- hh) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:
„7. die nach Landesrecht für die Forstwirtschaft zuständigen Stellen für die Angaben zum Einschlagsprogramm nach § 81 Abs. 1 bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres für die Berichtszeiträume des laufenden Jahres.“
- b) In Absatz 5 Nr. 2 wird das Wort „Telekommunikationsanschlußnummer“ durch das Wort „Telekommunikationsanschlußnummern“ ersetzt.
 - c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
„(8) Für die nach diesem Gesetz durchzuführenden Agrarstatistiken dürfen im Rahmen von Verwaltungsmaßnahmen im Agrarbereich erteilte Angaben, soweit sie mit den Merkmalen der jeweiligen Erhebung übereinstimmen und sich auf dieselben Berichtszeitpunkte und -zeiträume beziehen, sowie die Hilfsmerkmale Vor- und Familiennamen oder Firma und Anschrift der Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen und das Kennzeichen zu ihrer Identifikation verwendet werden. Insoweit sind die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden oder die von diesen beauftragten Stellen auskunftspflichtig.“
 - d) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Viehzählung“ wird durch die Wörter „Erhebung über die Viehbestände“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „Erhebungszeitpunkt“ wird jeweils durch das Wort „Berichtszeitpunkt“ ersetzt.
 - e) Nach Absatz 9 werden folgende Absätze 10 und 11 angefügt:
„(10) Für die Erhebung über die Viehbestände (§§ 18 bis 20) dürfen auch Angaben, die auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zur Kennzeichnung und Registrierung von landwirtschaftlichen Nutztieren erteilt wurden, soweit diese Angaben sich auf dieselben Berichtszeitpunkte beziehen, sowie die Hilfsmerkmale Vor- und Familiennamen oder Firma und Anschrift der Inhaber oder Leiter der Betriebe oder Unternehmen und das Kennzeichen zu ihrer Identifikation verwendet werden. Insoweit sind die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden oder die von diesen beauftragten Stellen auskunftspflichtig.“

(11) In den Fällen der Absätze 8 und 10 können die statistischen Ämter der Länder für die Erhebung über die Viehbestände (§§ 18 bis 20), soweit dies mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften vereinbar ist, hinsichtlich der Bestände an Rindern und Schafen das Erhebungsmerkmal Nutzungszweck sowie hinsichtlich der Bestände an Schweinen die Erhebungsmerkmale Lebendgewichtsklasse und Nutzungszweck

1. bei den Erhebungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 repräsentativ erheben oder schätzen,
2. bei den Erhebungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 schätzen.“

60. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die für die Quotenüberwachung zuständige Bundesbehörde übernimmt die Aufbereitung der Hochsee- und Küstenfischereistatistik (§ 1 Nr. 8) aus den ihr vorliegenden Meldungen sowie die Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die statistischen Ämter der Länder übermitteln dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von Aufgaben im supra- und internationalen Bereich.“

61. Nach § 94 wird folgender § 94a eingefügt:

„§ 94a

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. für nach diesem Gesetz durchzuführende Bundesstatistiken
 - a) die Durchführung einer Erhebung oder die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern, Erhebungstermine zu verschieben sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden oder wenn tatsächliche Voraussetzungen für eine Erhebung entfallen sind oder sich wesentlich geändert haben;
 - b) bis zu vier Jahre im Rahmen einer Erhebung einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für Zwecke der agrarpolitischen Planung erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die die Höhe von Umsätzen, Einnahmen oder Gewinnen, Bildungs- oder Sozialdaten oder besondere Arten personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes betreffen;
 - c) die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung

von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist;

2. die Werte nach § 41 und nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis e neu festzulegen;
3. die Grundsätze für die Durchführung der Besonderen Erntermittlung (§ 47) festzulegen.“

62. Dem § 95 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern die Erhebungsbeauftragten ehrenamtlich tätig sind und für ihre Tätigkeit eine Entschädigung erhalten, gilt diese als steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.“

63. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „nach § 1 Nr. 2, 3, 4, mit Ausnahme der Ernte- und Betriebsberichterstattung, Nr. 5, 9 (§ 75a Nr. 2 bis § 77)“ durch die Angabe „nach § 1 Nr. 2 bis 5, 9 (§ 75a Nr. 2 und 3 bis § 77)“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Viehzählung“ durch die Wörter „Erhebung über die Viehbestände“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „Instituts- oder Behördenname“ durch die Wörter „Institutsname oder Behördenbezeichnung“ und das Wort „Telekommunikationsanschlußnummer“ durch die Wörter „die Telekommunikationsanschlussnummern“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Obstanbauerhebung“ durch das Wort „Baumobstanbauerhebung“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 5 und der Ermächtigung nach § 93 Abs. 8“ durch die Angabe „Absatz 5 oder den Ermächtigungen nach § 93 Abs. 8 oder 10“ ersetzt.

e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die nach Landesrecht für die Binnenfischerei zuständigen Stellen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder zur Aktualisierung des Betriebsregisters auf Anfrage die Hilfsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 für die Erhebungseinheiten nach § 41.“

Artikel 2

Neufassung des Agrarstatistikgesetzes

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Agrarstatistikgesetzes in der vom 1. September 2002 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen

Dem § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I

S. 1146), das zuletzt durch Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 17 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Artikel 1 Nr. 12 tritt am 1. September 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2002 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Mai 2002

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)¹⁾

Vom 22. Mai 2002

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Abschnitt 7
	Übergangs- und Schlussvorschriften
	§ 22 Strafvorschriften
	§ 23 Bußgeldvorschriften
	§ 24 Übergangsvorschriften
	§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
	Anlage (zu § 2 Nr. 1)
Abschnitt 1	
Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes	
§ 2 Begriffsbestimmungen	
§ 3 Ermächtigung zur Änderung der Baumartenliste	
Abschnitt 2	
Zulassung	
§ 4 Zulassung von Ausgangsmaterial	
§ 5 Herkunftsgebiete	
§ 6 Register und Liste über zugelassenes Ausgangsmaterial	
Abschnitt 3	
Erzeugung	
§ 7 Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut	
§ 8 Stammzertifikat	
§ 9 Trennung, Mischung und Kennzeichnung von forstlichem Vermehrungsgut	
§ 10 Trennung und Kennzeichnung von sonstigem Material	
Abschnitt 4	
Inverkehrbringen	
§ 11 Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut	
§ 12 Anforderungen an die äußere Beschaffenheit von forstlichem Vermehrungsgut	
§ 13 Verkehrsbeschränkungen	
§ 14 Lieferpapiere	
Abschnitt 5	
Ein- und Ausfuhr	
§ 15 Einfuhr von forstlichem Vermehrungsgut	
§ 16 Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut	
Abschnitt 6	
Herkunfts- und Identitätssicherung	
§ 17 Anforderungen an Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebe	
§ 18 Überwachung in den Ländern	
§ 19 Überwachung der Einfuhr	
§ 20 Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	
§ 21 Ausnahmetatbestände	

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist, den Wald mit seinen vielfältigen positiven Wirkungen durch die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichem Vermehrungsgut in seiner genetischen Vielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie die Forstwirtschaft und ihre Leistungsfähigkeit zu fördern.

(2) Forstliches Vermehrungsgut darf nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erzeugt, in Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt werden.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für Vermehrungsgut, das den Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes unterliegt,
2. für Pflanzenteile und Pflanzgut, die nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt sind, mit Ausnahme der Vorschriften über die Einfuhr.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Forstliches Vermehrungsgut:

Vermehrungsgut der in der Anlage oder einer Rechtsverordnung nach § 3 aufgeführten Baumarten und künstlichen Hybriden, die für forstliche Zwecke in Deutschland oder in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union von Bedeutung sind.

2. Arten von Vermehrungsgut:

a) Saatgut:

Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind;

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. EG 2000 Nr. L 11 S. 17, 2001 Nr. L 121 S. 48).

- b) Pflanzenteile:
Spross-, Blatt- und Wurzelstecklinge, Explantate und Embryonen für die mikrovegetative Vermehrung, Knospen, Absenker, Ableger, Wurzeln, Pfropfreiser, Steckhölzer, Setzstangen sowie andere Teile von Pflanzen außer Saatgut, die zur Auspflanzung im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind;
- c) Pflanzgut:
aus Saatgut oder Pflanzenteilen angezogene oder aus Naturverjüngung geworbene Pflanzen.
3. Arten von Ausgangsmaterial:
- a) Saatgutquelle:
Bäume innerhalb eines Gebiets, von denen Saatgut gewonnen wird;
- b) Erntebestand:
Waldbestand mit abgegrenzter Population von Bäumen in ausreichend einheitlicher Zusammensetzung, der auch aus benachbarten Teilpopulationen bestehen kann;
- c) Samenplantage:
Anpflanzung ausgelesener Klone oder Sämlinge, die so abgesichert oder bewirtschaftet wird, dass eine von außerhalb der Anpflanzung kommende Fremdbestäubung weitgehend vermieden wird, und die planmäßig mit dem Ziel häufiger, reicher und leicht durchführbarer Saatguternten bewirtschaftet wird;
- d) Familieneltern:
Bäume, von denen Nachkommenschaften durch kontrollierte oder freie Bestäubung eines bestimmten Samenselters durch einen oder mehrere bestimmte oder unbestimmte Polleneltern erzeugt werden;
- e) Klon:
vegetativ erzeugter Abkömmling, der ursprünglich von einem Ausgangsindividuum abstammt;
- f) Klonmischung:
Mischung nach Merkmalen beschriebener Klone in festgelegten Anteilen.
4. Autochthonie:
- a) autochthoner Erntebestand oder Saatgutquelle:
ein Erntebestand oder eine Saatgutquelle, der oder die aus ununterbrochener natürlicher Verjüngung stammt, oder im Ausnahmefall ein Erntebestand, der künstlich mit Vermehrungsgut aus demselben Bestand oder dicht benachbarten, autochthonen Beständen begründet worden ist;
- b) indigener Erntebestand oder Saatgutquelle:
ein Erntebestand oder eine Saatgutquelle, der oder die autochthon ist oder der oder die künstlich mit Vermehrungsgut begründet worden ist, dessen Ursprung im selben Herkunftsgebiet liegt.
5. Ursprung:
- a) bei autochthonen Erntebeständen oder Saatgutquellen: der Ort, an dem die Bäume wachsen,
- b) bei nicht autochthonen Erntebeständen oder Saatgutquellen oder bei anderen Arten von Ausgangsmaterial: der Ort, von dem das Ausgangsmaterial ursprünglich stammt, wobei der Ursprung unbekannt sein kann.
6. Herkunft:
der Ort, an dem das Ausgangsmaterial wächst.
7. Herkunftsgebiet:
das Gebiet oder die Gesamtheit von Gebieten mit annähernd einheitlichen ökologischen Bedingungen, in denen sich Erntebestände oder Saatgutquellen einer bestimmten Art oder Unterart befinden, die unter Berücksichtigung der Höhenlage ähnliche phänotypische oder genetische Merkmale aufweisen.
8. Kategorien von forstlichem Vermehrungsgut:
- a) Quellengesichert:
Vermehrungsgut von einer Saatgutquelle oder einem Erntebestand innerhalb eines Herkunftsgebiets;
- b) Ausgewählt:
Vermehrungsgut von einem Erntebestand innerhalb eines Herkunftsgebiets, der auf der Populationsebene phänotypisch ausgelesen wurde;
- c) Qualifiziert:
Vermehrungsgut von einer Samenplantage, Familieneltern, einem Klon oder einer Klonmischung, deren Zusammensetzung auf phänotypischer Auslese auf der Individualebene beruht;
- d) Geprüft:
Vermehrungsgut von einem Erntebestand, einer Samenplantage, Familieneltern, einem Klon oder einer Klonmischung, wobei die Überlegenheit des Vermehrungsgutes durch Nachkommenschaftsprüfungen oder durch Prüfungen der Bestandteile des Ausgangsmaterials nachgewiesen wurde.
9. Erzeugung, Inverkehrbringen, Ein- und Ausfuhr:
- a) Erzeugung:
alle Stufen der Gewinnung, Ernte, Lagerung, Vermehrung, Aufbereitung und Verarbeitung von Vermehrungsgut einschließlich der Anzucht und Werbung von Pflanzgut;
- b) Inverkehrbringen:
gewerbsmäßiges Vorrätighalten oder Anbieten zum Verkauf, Verkaufen, Abgeben, Liefern, einschließlich Lieferungen im Rahmen von Dienstleistungs- und Werkverträgen, sowie das Verbringen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- c) Einfuhr:
Verbringen aus einem Drittland in die Europäische Union;
- d) Ausfuhr:
Verbringen in ein Drittland.
10. Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieb:
jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die forstliches Vermehrungsgut gewerbsmäßig und steuerrechtlich selbständig erzeugt, in Verkehr bringt, einführt oder ausführt.

§ 3

**Ermächtigung
zur Änderung der Baumartenliste**

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates forstliches Vermehrungsgut weiterer Baumarten und künstlicher Hybriden den Vorschriften dieses Gesetzes vollständig oder teilweise zu unterwerfen, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

**Abschnitt 2
Zulassung**

§ 4

Zulassung von Ausgangsmaterial

(1) Ausgangsmaterial zur Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, bedarf der Zulassung. Es dürfen nur

1. Erntebestände unter der Kategorie „Ausgewählt“,
2. Samenplantagen unter der Kategorie „Qualifiziert“ und
3. Erntebestände, Samenplantagen, Familieneltern, Klone und Klonmischungen unter der Kategorie „Geprüft“

zugelassen werden. Das Ausgangsmaterial muss für die Nachzucht geeignet erscheinen und seine Nachkommenschaft darf keine für den Wald oder die Forstwirtschaft nachteiligen Eigenschaften erwarten lassen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 dürfen Erntebestände und Saatgutquellen der Baumarten Hainbuche, Sommerlinde, Sandbirke, Moorbirke, Vogelkirsche, Spitzahorn und Robinie unter der Kategorie „Quellengesichert“ zugelassen werden zur Erzeugung von Vermehrungsgut, das nicht für forstliche Zwecke verwendet werden soll. Die Zulassungen nach Satz 1 enden mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

(3) Ausgangsmaterial, das gentechnisch veränderte Organismen im Sinne des § 3 Nr. 3 des Gentechnikgesetzes enthält, darf nur unter der Kategorie „Geprüft“ zugelassen werden. Voraussetzung für die Zulassung ist das Vorliegen einer Genehmigung für das Inverkehrbringen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 auch in Verbindung mit Abs. 5 des Gentechnikgesetzes.

(4) Über die Zulassung wird auf Antrag des Wald- oder Baumbesitzers, des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses oder, wenn dies im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Erhaltung und Nutzung forstgenetischer Ressourcen geboten ist, von Amts wegen durch die nach Landesrecht zuständige Stelle (Landesstelle) entschieden. Zugelassen werden eine Saatgutquelle, ein Erntebestand, eine Samenplantage, mehrere Bäume als Familieneltern, ein Klon oder eine Klonmischung (Zulassungseinheit).

(5) Die Zulassung kann, soweit dies zur Sicherung der Qualität des forstlichen Vermehrungsgutes erforderlich ist, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung ist hinsichtlich der Kategorien „Ausgewählt“, „Qualifiziert“ und „Geprüft“ in regelmäßigen Abständen, insbesondere wenn Anhaltspunkte für Änderungen gegeben sind, zu überprüfen. Wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist die Zulassung zu widerrufen; im

Übrigen bleiben die den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen unberührt.

(6) Die Länder bestellen Gutachterausschüsse zur Beratung der Landesstellen bei der Durchführung der Vorschriften über die Zulassung.

(7) Das Bundesministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen für die Zulassung und die Anforderungen an das Ausgangsmaterial näher. Ferner kann das Bundesministerium in Rechtsverordnungen nach Satz 1 die Zusammensetzung und das Verfahren der Gutachterausschüsse regeln.

§ 5

Herkunftsgebiete

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Herkunftsgebiete für Ausgangsmaterial der einzelnen Baumarten nach geographischen Abgrenzungen und gegebenenfalls nach der Höhenlage oder anderen Grenzen zu bestimmen und zu bezeichnen sowie die Grenzen der Herkunftsgebiete in Karten zu veröffentlichen.

(2) Die Landesstellen können die Zulassungseinheiten den Herkunftsgebieten zuordnen, soweit dies erforderlich ist, um eine eindeutige Zuordnung zu gewährleisten.

§ 6

**Register und Liste
über zugelassenes Ausgangsmaterial**

(1) Die Zulassungseinheiten werden in ein Register, getrennt nach Baumart, Art des Ausgangsmaterials, Kategorie und Zweck, von der Landesstelle eingetragen. Jede Zulassungseinheit erhält ein Registerzeichen. Die Einsicht in die Register steht jedermann frei. Die Länder teilen die Registereintragungen und die jeweiligen Änderungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) mit.

(2) Die Bundesanstalt erstellt als Zusammenfassung des Registers eine Liste der Zulassungseinheiten getrennt nach Baumart, Art des Ausgangsmaterials, Kategorie und Zweck. Erntebestände der Kategorien „Quellengesichert“ und „Ausgewählt“ sowie Saatgutquellen der Kategorie „Quellengesichert“ werden innerhalb eines Herkunftsgebiets zusammengefasst.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Inhalt und
 2. Form der Register und der Liste
- näher zu bestimmen.

**Abschnitt 3
Erzeugung**

§ 7

Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Forstliches Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, darf nur von angemeldeten Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetrieben erzeugt werden. Die Erzeugung unmittelbar vom Ausgangsmaterial ist der

Landesstelle rechtzeitig zuvor anzuzeigen. Sie ist nur erlaubt, wenn das Ausgangsmaterial gemäß § 4 zugelassen ist. Alle weiteren Stufen der Erzeugung sind nur erlaubt bei forstlichem Vermehrungsgut, das

1. von in Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassenem Ausgangsmaterial stammt oder
2. gemäß § 15 Abs. 1 in die Europäische Union eingeführt wurde.

(2) Vegetative Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, darf nur aus Ausgangsmaterial der Kategorie „Geprüft“ erfolgen.

(3) Forstliches Vermehrungsgut künstlicher Hybriden, das in den Verkehr gebracht werden soll, darf nur aus Ausgangsmaterial der Kategorie „Geprüft“ erzeugt werden.

(4) Die Landesregierungen können zum Zweck der Identitätssicherung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass

1. bestimmtes forstliches Vermehrungsgut nach der Erzeugung unmittelbar vom Ausgangsmaterial und vor dem Verbringen an den ersten Bestimmungsort über Sammelstellen der Wald- oder Baumbesitzer oder der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu leiten ist,
2. Zierzapfen nur zu bestimmten Zeiten des Jahres geerntet werden dürfen,
3. forstliches Vermehrungsgut nur unter Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers oder seines Beauftragten unmittelbar vom Ausgangsmaterial erzeugt werden darf.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

§ 8

Stammzertifikat

(1) Material, das als forstliches Vermehrungsgut dienen kann, darf vom Ort des Ausgangsmaterials, der vegetativen Vermehrung oder der Sammelstelle nur entfernt und zum ersten Bestimmungsort gebracht werden, wenn ein Stammzertifikat beigelegt ist, das Angaben zu dem Ausgangsmaterial und der erzeugten Partie zum Zweck der Identifizierung enthält.

(2) Das Stammzertifikat wird von der Landesstelle ausgestellt. Sie führt eine Liste der von jeder Zulassungseinheit erzeugten Parteien.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalt und Form der Stammzertifikate näher zu bestimmen.

§ 9

Trennung, Mischung und Kennzeichnung von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Forstliches Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, ist durch die Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe zum Zweck der Identitätssicherung bei allen Stufen der Erzeugung nach Zulassungseinheiten in Parteien getrennt zu halten und zu kennzeichnen.

(2) Parteien dürfen nur gemischt werden, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 dies erlaubt. Für die gemischte Partie wird ein neues Stammzertifikat aus-

gestellt. Bei der Eintragung der Mischung in einem Buch nach § 17 Abs. 2 sind die Registerzeichen der Mischungsbestandteile anzugeben.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an

1. die Trennung und Kennzeichnung sowie
 2. die Zulässigkeit von Mischungen
- näher zu regeln.

§ 10

Trennung und Kennzeichnung von sonstigem Material

Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die nicht zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, sowie Vermehrungsgut im Sinne des § 1 Abs. 3 und des § 21 Satz 1 müssen durch die Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe vom übrigen Vermehrungsgut getrennt gehalten und unter Angabe des Verwendungszwecks und entsprechend den Nebenbestimmungen der Ausnahmeerlaubnis nach § 21 Satz 2 beim Eingang im Betrieb gekennzeichnet und dokumentiert werden. Dabei sind Eingang und Ausgang im Betrieb sowie Absender und Empfänger aufzuzeichnen.

Abschnitt 4

Inverkehrbringen

§ 11

Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Forstliches Vermehrungsgut darf nur unter Beachtung der Vorschriften des § 7 zur Erzeugung und nur von angemeldeten Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieben in den Verkehr gebracht werden. Es muss

1. von in Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassenem Ausgangsmaterial stammen oder
2. gemäß § 15 Abs. 1 in die Europäische Union eingeführt worden sein.

(2) Saatgut darf nur in verschlossenen Verpackungen in den Verkehr gebracht werden. Der Verschluss muss so beschaffen sein, dass er beim ersten Öffnen unbrauchbar wird.

§ 12

Anforderungen an die äußere Beschaffenheit von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Parteien von Früchten und Samen dürfen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie eine Artreinheit von mindestens 99 vom Hundert der Masse oder der Stückzahl aufweisen. Abweichend von Satz 1 dürfen Parteien botanisch eng verwandter Arten derselben Gattung auch dann in den Verkehr gebracht werden, wenn die Artreinheit weniger als 99 vom Hundert der Masse oder der Stückzahl beträgt und die nach allgemein anerkannten Verfahren ermittelten Anteile der einzelnen Arten an der Partie auf dem Lieferschein angegeben sind. Bei künstlichen Hybriden muss der Hybridanteil der Partie angegeben werden.

(2) Parteien von Pflanzenteilen müssen von handelsüblicher Beschaffenheit sein, die anhand der Freiheit von Beschädigungen, des Gesundheitszustandes, der physio-

logischen Qualität und der geeigneten Größe bestimmt wird.

(3) Partien von Pflanzgut müssen von handelsüblicher Beschaffenheit sein, die anhand der Freiheit von Beschädigungen, des Gesundheitszustandes, der Wüchsigkeit und der physiologischen Qualität bestimmt wird.

§ 13

Verkehrsbeschränkungen

(1) Forstliches Vermehrungsgut der Kategorie „Quellen gesichert“ darf an Endverbraucher im Inland nur für nicht forstliche Zwecke und nur bis zum 31. Dezember 2012 angeboten oder abgegeben werden.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Anbieten und die Abgabe bestimmten Vermehrungsgutes an den forstlichen Endverbraucher zu beschränken, soweit dies durch einen Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen oder zugelassen ist. Das Bundesministerium kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates an die Bundesanstalt übertragen. Die Verkehrsbeschränkungen hat der Lieferant des Vermehrungsgutes jedem Erwerber bei der Veräußerung mitzuteilen.

§ 14

Lieferpapiere

(1) Forstliches Vermehrungsgut darf nur in Partien in den Verkehr gebracht werden, die

1. den Vorschriften
 - a) des § 9 und
 - b) einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 3 entsprechen,
2. jeweils mit einem Etikett gekennzeichnet sind, das die Nummer des Stammzertifikates enthält und eine eindeutige Zuordnung zum zugehörigen Lieferschein ermöglicht, und
3. von einem Lieferschein begleitet sind, der
 - a) die Nummer des Stammzertifikates und
 - b) Angaben zu Ausgangsmaterial, Vermehrungsgut, Menge, Lieferant und Empfänger enthält.

(2) Bei Saatgut muss der Lieferschein zusätzlich für jede Partie Angaben zur Reinheit, Keimfähigkeit, Tausendkornmasse und Zahl der keimfähigen Samen je Kilogramm Saatgut enthalten. Diese Angaben sind im Rahmen einer vom Lieferanten zu veranlassenden Prüfung nach allgemein anerkannten Verfahren zu ermitteln. Ist die Prüfung der Keimfähigkeit noch nicht abgeschlossen, ist die Lieferung an den ersten Erwerber erlaubt. In diesem Fall hat der Lieferant die Angaben dem Erwerber unverzüglich nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen. Bei kleinen Mengen von weniger als 10 000 Samen sind keine Angaben über die Keimfähigkeit sowie über die Zahl der keimfähigen Samen je Kilogramm Saatgut erforderlich.

(3) Im Fall von Stecklingen und Setzstangen der Gattung Pappel kann angegeben werden, dass die in Anhang VII Teil C der Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. EG 2000 Nr. L 11 S. 17, 2001 Nr. L 121 S. 48) aufgeführten Zusatzanforderungen erfüllt

sind; beim Inverkehrbringen von Setzstangen ist die Größenklasse gemäß Nummer 2 Buchstabe b dieses Anhangs anzugeben.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Inhalt von Etikett und Lieferschein sowie
 2. Form von Etikett und Lieferschein,
 3. zum Zweck der Qualitätssicherung Anforderungen an die Saatgutprüfung sowie das Verfahren der Saatgutprüfung
- zu regeln.

Abschnitt 5

Ein- und Ausfuhr

§ 15

Einfuhr von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Forstliches Vermehrungsgut darf nur eingeführt werden, wenn

1. es auf Grund einer Entscheidung des Rates dem innerhalb der Europäischen Union erzeugten und die Anforderungen der Richtlinie 1999/105/EG erfüllenden Vermehrungsgut gleichgestellt ist oder
2. eine Ausnahmeerlaubnis der Bundesanstalt auf der Grundlage einer Ermächtigung der Kommission erteilt ist.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 wird es als Vermehrungsgut mit weniger strengen Anforderungen eingeführt. Voraussetzung für das Erteilen der Ausnahmeerlaubnis ist, dass das Vermehrungsgut zur Sicherstellung der Versorgung benötigt wird und keinen ungünstigen Einfluss auf die Forstwirtschaft und die in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke befürchten lässt. Die Ausnahmeerlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um zu verhindern, dass ungeeignetes Vermehrungsgut zur Verwendung im Wald eingeführt wird. § 21 bleibt unberührt.

(2) Forstliches Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, darf nur von angemeldeten Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetrieben eingeführt werden.

(3) Forstliches Vermehrungsgut muss bei der Einfuhr von einem Stammzertifikat oder einem gleichwertigen Zeugnis eines Drittlandes begleitet sein.

(4) Forstliches Vermehrungsgut, das gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 eingeführt wird, muss durch die Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebe bei der Einfuhr, weiteren Stufen der Erzeugung und dem Inverkehrbringen vom übrigen Vermehrungsgut getrennt gehalten und anstelle der gemäß Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 anzugebenden Kategorie als „Vermehrungsgut mit weniger strengen Anforderungen“ und entsprechend den Nebenbestimmungen der Ausnahmeerlaubnis nach Absatz 1 Satz 4 gekennzeichnet werden.

(5) Den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 unterliegen nicht

1. Pflanzenteile und Pflanzgut bis zu insgesamt 300 Stück je Einführer und Tag, die nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt sind;
2. Vermehrungsgut, solange es sich in einem Freihafen oder unter zollamtlicher Überwachung befindet.

(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, zur Vermeidung der Einfuhr von ungeeignetem forstlichen Vermehrungsgut durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen für die Einfuhr sowie das Verfahren näher zu regeln.

§ 16

Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Die Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut ist vom Absender unter Beifügung einer zollamtlich abgefertigten Ausfuhrbestätigung der Landesstelle unverzüglich nachzuweisen.

(2) Für Vermehrungsgut, das für die Ausfuhr bestimmt ist, kann die Landesstelle auf Antrag ein neues Stammzertifikat oder Herkunfts- oder Identitätszertifikat entsprechend völkerrechtlich verbindlichen Vereinbarungen erstellen.

Abschnitt 6

Herkunfts- und Identitätssicherung

§ 17

Anforderungen an Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebe

(1) Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebe haben die Aufnahme und die Beendigung ihres Betriebs unter Angabe des Namens und der Anschrift des Betriebs sowie der verantwortlichen Personen des Betriebs binnen eines Monats der Landesstelle anzuzeigen. Ein Wechsel der verantwortlichen Personen ist unverzüglich anzuzeigen. Die Landesstelle teilt der Bundesanstalt unverzüglich Aufnahme, Beendigung oder Untersagung des Betriebs unter Angabe der Betriebsnummer mit. Die Bundesanstalt führt eine Liste der angemeldeten Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebe und macht sie zu Informationszwecken in geeigneter Weise bekannt.

(2) Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebe haben Bücher über Art, Menge und Standort aller Vorräte, Eingänge, Mischungen, Vorratsveränderungen und Ausgänge von Vermehrungsgut getrennt nach Stammzertifikatsnummer zu führen. Dabei sind Geschäftsvorgänge unverzüglich einzutragen. Ferner sind die zu den Aufzeichnungen gehörenden Belege zu sammeln. Die Bücher und Belege sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Frist nach Satz 4 beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die aufzubewahrenden Unterlagen entstanden oder angefallen sind. Die Landesstelle kann in begründeten Fällen gestatten, dass einheitlich geführte Betriebe eines Inhabers gemeinsame Bücher führen.

(3) Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebe haben Erzeugung, Inverkehrbringen und Einfuhr von Zapfen, Fruchständern, Früchten und Samen, die nicht zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, der Landesstelle unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Fortführung eines Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebs kann – unbeschadet sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften – von der Landesstelle ganz oder teilweise untersagt werden, wenn

1. er nicht über die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügt,

2. keine der verantwortlichen Personen die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachweisen kann,

3. die Bücher nicht ordnungsgemäß geführt werden oder

4. eine für die Leitung des Betriebs verantwortliche Person unzuverlässig ist, insbesondere gemäß § 22 strafbar handelt oder wiederholt gemäß § 23 Abs. 1 ordnungswidrig handelt.

Das Verbot ist aufzuheben, wenn die ihm zugrunde liegenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Inhalt und

2. Form

der Bücher festzulegen.

(6) Wenn die nach diesem Gesetz vorgesehenen Kontrollen des Verkehrs mit forstlichem Vermehrungsgut zu einer wirksamen Überwachung nicht ausreichen, kann das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für einzelne oder mehrere Baumarten bestimmen, dass die Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebe die Erzeugung, die Vorräte, den Eingang, die Vorratsveränderungen und den Ausgang von Vermehrungsgut der Landesstelle in bestimmter Form zu melden haben. Diese Meldungen dürfen nur zur Durchführung dieses Gesetzes verwendet werden.

§ 18

Überwachung in den Ländern

(1) Die Landesstellen haben die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen.

(2) Die Landesstellen können zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben von natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen sowie unentgeltliche Proben von Vermehrungsgut nehmen oder fordern.

(3) Die von den Landesstellen mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Absatzes 2 befugt, Grundstücke und Geschäftsräume, Betriebsstätten und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, Prüfungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und die geschäftlichen Unterlagen einzusehen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden und die geschäftlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Landesstellen dürfen eine bestimmte Verwendung oder die Vernichtung von im Inland nicht vertriebsfähigem Vermehrungsgut anordnen sowie entsprechendes Vermehrungsgut einziehen, soweit dies erforderlich ist, um zu verhindern, dass dieses Vermehrungsgut zur Verwendung im Wald in Verkehr gebracht wird.

(5) Die von den Landesstellen mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen dürfen an den erlangten Informationen kein persönliches oder fiskalisches Interesse haben. Die erlangten Informationen dürfen nur zur Durchführung dieses Gesetzes verwendet werden.

(6) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozess-

ordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(7) Auf Antrag kann die Landesstelle einzelne Partien von Vermehrungsgut weiterer Baumarten und künstlicher Hybriden einer amtlichen Kontrolle unterwerfen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für dieses Vermehrungsgut geltenden Vorschriften entsprechend völkerrechtlich verbindlichen Vereinbarungen näher zu bestimmen.

§ 19

Überwachung der Einfuhr

(1) Die Bundesanstalt überwacht die Einfuhr von Vermehrungsgut. § 18 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend. Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Vermehrungsgut mit. Die genannten Stellen können

1. Sendungen von Vermehrungsgut sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel zur Überwachung anhalten,
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Abfertigung ergibt, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitteilen und
3. in den Fällen der Nummer 2 Proben ziehen und anordnen, dass die Sendungen von Vermehrungsgut auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten einer für die Kontrolle des Verkehrs mit Vermehrungsgut zuständigen Stelle vorgeführt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 Satz 3 und 4. Es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Proben vorsehen.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Überwachung der Vorschriften des Absatzes 1 sowie der §§ 15 und 16 näher zu regeln. In der Rechtsverordnung kann angeordnet werden, dass bestimmtes Vermehrungsgut nur über bestimmte Zollstellen eingeführt werden darf. Die Zollstellen werden im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

§ 20

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Die Bundesanstalt übermittelt den amtlichen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar die notwendigen Informationen zur Überwachung der Vorschriften der Richtlinie 1999/105/EG.

(2) Die Bundesanstalt und die Landesstellen leisten den amtlichen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar Amtshilfe zur Überwachung der Vorschriften der Richtlinie 1999/105/EG.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzuordnen, dass die Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebe und die Landesstellen der Bundesanstalt bestimmte Angaben über das Verbringen von Partien zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie bei der Ein- und Ausfuhr mitteilen.

§ 21

Ausnahmetatbestände

Die Bundesanstalt kann, abweichend von § 1 Abs. 2, auf Antrag Erzeugung, Inverkehrbringen und Einfuhr erlauben für

1. angemessene Mengen Vermehrungsgutes, das Versuchen, wissenschaftlichen Zwecken, Züchtungsvorhaben oder der Generhaltung dient,
2. Vermehrungsgut, das nachweislich zur Ausfuhr in Drittstaaten bestimmt ist,
3. Saatgut, das nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt ist oder
4. vegetatives Vermehrungsgut der Kategorie „Ausgewählt“, das zur Sicherstellung der Versorgung mit geeignetem Vermehrungsgut durch Massenvermehrung aus Sämlingen erzeugt wird

und das nicht die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt. Die Erlaubnisse der Bundesanstalt können mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um zu verhindern, dass ungeeignetes Vermehrungsgut zur Verwendung im Wald in Verkehr gebracht werden kann.

Abschnitt 7

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22

Strafvorschriften

Wer entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Vermehrungsgut in Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 23

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine in § 22 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 Material entfernt,
2. entgegen § 9 Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 Nr. 1, § 10 Satz 1 oder § 15 Abs. 4 Zapfen, Fruchtstände, Früchte oder Samen, die nicht zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, oder Vermehrungsgut nicht getrennt hält oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,
3. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 Nr. 2 eine Partie mischt,
4. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 oder § 14 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 Buchstabe b, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 4 Nr. 1, Vermehrungsgut oder eine Partie in Verkehr bringt,

5. entgegen § 13 Abs. 1 Vermehrungsgut abgibt,
6. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 Vermehrungsgut einführt,
7. entgegen § 16 Abs. 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig führt,
8. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
9. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 5 Nr. 1, oder Abs. 2 Satz 4 ein Buch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder ein Buch oder einen Beleg nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,
10. einer vollziehbaren Anordnung nach
 - a) § 17 Abs. 4 Satz 1 oder
 - b) § 18 Abs. 2 oder 4
 zuwiderhandelt,
11. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet oder eine geschäftliche Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
12. einer vollziehbaren Auflage nach § 21 Satz 2 zuwiderhandelt oder
13. einer Rechtsverordnung nach
 - a) § 7 Abs. 4 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 4 Nr. 3 oder § 15 Abs. 6 oder
 - b) § 19 Abs. 2 Satz 1 oder § 20 Abs. 3
 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 7, 8, 10 Buchstabe b, Nr. 11 und 13 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

 1. die Bundesanstalt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, 6, 12 und 13, soweit die Ordnungswidrigkeit bei der

- Einfuhr oder beim Verbringen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union begangen worden ist,
2. das Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Vermehrungsgut erstmalig den Einfuhrvorschriften unterworfen ist, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 13 Buchstabe b bei Verstößen gegen eine Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 2 Satz 1.

§ 24

Übergangsvorschriften

(1) Forstliches Vermehrungsgut, das dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), zuletzt geändert durch Artikel 201 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), unterlag oder nach den Vorschriften dieses Gesetzes vor dem 1. Januar 2003 erzeugt wurde, darf entsprechend der Vorschriften dieses Gesetzes in den Verkehr gebracht werden.

(2) Forstliches Vermehrungsgut, das nicht dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), zuletzt geändert durch Artikel 201 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), unterlag und nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes vor dem 1. Januar 2003 erzeugt wurde, darf nach Anmeldung bei der Bundesanstalt oder der Landesstelle entsprechend der Vorschriften dieses Gesetzes und mit der Kennzeichnung „nicht unter dem FoVG erzeugtes Vermehrungsgut“ noch bis zum 31. Dezember 2009 in den Verkehr gebracht werden.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Vorschriften, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), zuletzt geändert durch Artikel 201 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Mai 2002

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin für
Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Anlage

(zu § 2 Nr. 1)

Liste der Baumarten und künstlichen Hybriden, die der Richtlinie
1999/105/EG unterliegen

(Baumarten, die für die Forstwirtschaft im Inland keine Bedeutung haben, sind mit * markiert)

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Abies alba</i> Mill.	Weißtanne
<i>Abies cephalonica</i> Loud.	Griechische Tanne*
<i>Abies grandis</i> Lindl.	Große Küstentanne
<i>Abies pinsapo</i> Boiss.	Spanische Tanne*
<i>Acer platanoides</i> L.	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i> L.	Bergahorn
<i>Alnus glutinosa</i> (L.) Gaertn.	Schwarzerle (Roterle)
<i>Alnus incana</i> (L.) Moench	Grauerle
<i>Betula pendula</i> Roth	Sandbirke
<i>Betula pubescens</i> Ehrh.	Moorbirke
<i>Carpinus betulus</i> L.	Hainbuche
<i>Castanea sativa</i> Mill.	Esskastanie
<i>Cedrus atlantica</i> (Endl.) Manetti	Atlaszeder*
<i>Cedrus libani</i> A. Richard	Libanonzeder*
<i>Fagus sylvatica</i> L.	Rotbuche
<i>Fraxinus angustifolia</i> Vahl	Schmalblättrige Esche*
<i>Fraxinus excelsior</i> L.	Esche
<i>Larix decidua</i> Mill.	Europäische Lärche
<i>Larix kaempferi</i> (Lamb.) Carr.	Japanische Lärche
<i>Larix sibirica</i> (Muenchh.) Ledeb.	Sibirische Lärche*
<i>Larix x eurolepis</i> Henry	Hybridlärche
<i>Picea abies</i> (L.) Karst.	Fichte (Gemeine Fichte)
<i>Picea sitchensis</i> (Bong.) Carr.	Sitkafichte
<i>Pinus brutia</i> Ten.	Kalabrische Kiefer*
<i>Pinus canariensis</i> C. Smith	Kanarenkiefer*
<i>Pinus cembra</i> L.	Zirbelkiefer*
<i>Pinus contorta</i> Dougl. ex Loud.	Drehkiefer*
<i>Pinus halepensis</i> Mill.	Aleppokiefer (Seekiefer)*
<i>Pinus leucodermis</i> Ant.	Schlangenhautkiefer*
<i>Pinus nigra</i> Arnold	Schwarzkiefer
<i>Pinus pinaster</i> Ait.	Strandkiefer*
<i>Pinus pinea</i> L.	Pinie*
<i>Pinus radiata</i> D. Don	Montereykiefer*
<i>Pinus sylvestris</i> L.	Waldkiefer (Gemeine Kiefer)
<i>Populus</i> spp.	Pappeln (alle Arten und künstlichen Hybriden)
<i>Prunus avium</i> L.	Vogelkirsche (außer zur Verwendung im Obstbau)
<i>Pseudotsuga menziesii</i> (Mirb.) Franco	Douglasie
<i>Quercus cerris</i> L.	Zerreiche*
<i>Quercus ilex</i> L.	Steineiche*
<i>Quercus petraea</i> (Mattuschka) Liebl.	Traubeneiche
<i>Quercus pubescens</i> Willd.	Flaumeiche*
<i>Quercus robur</i> L.	Stieleiche
<i>Quercus rubra</i> L.	Roteiche
<i>Quercus suber</i> L.	Korkeiche*
<i>Robinia pseudoacacia</i> L.	Robinie
<i>Tilia cordata</i> Mill.	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i> Scop.	Sommerlinde

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und anderer Gesetze
(FSJ-Förderungsänderungsgesetz – FSJÄndG)**

Vom 27. Mai 2002

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres	1
Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres	2
Änderung des Zivildienstgesetzes	3
Änderung des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes	4
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	5
Änderung der Sonderurlaubsverordnung	6
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	7
Bekanntmachung	8
Inkrafttreten	9

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes
zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres**

Das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Fördervoraussetzungen

Das freiwillige soziale Jahr wird gefördert, wenn die in den §§ 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Förderung dient dazu, die mit der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres verbundenen Härten und Nachteile zu beseitigen.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Freiwillige, freiwilliger Dienst

(1) Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die

1. einen freiwilligen Dienst ohne Gewinnerzielungsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung leisten,
2. sich aufgrund einer Vereinbarung mit einem nach § 5 anerkannten Träger zur Leistung dieses Dienstes für eine ununterbrochene Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 18 Monaten verpflichtet haben,
3. für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld erhalten dürfen oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen, wobei ein Taschengeld dann angemessen ist, wenn es 6 vom Hundert der in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt,
4. die Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Als Freiwillige gelten auch Personen, die durch einen nach § 5 anerkannten Träger des freiwilligen Dienstes darauf vorbereitet werden, einen freiwilligen Dienst im Ausland zu leisten (Vorbereitungsdienst), für den Vorbereitungsdienst nur Leistungen erhalten, die dieses Gesetz vorsieht und neben dem Vorbereitungsdienst keine Tätigkeit gegen Entgelt ausüben, sowie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 erfüllen.

(2) Der freiwillige Dienst im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres wird ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen, insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit oder in Einrichtungen der Gesundheitspflege und kulturellen Einrichtungen (Einsatzstellen) geleistet.

(3) Das freiwillige soziale Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines der in § 5 genannten Träger des freiwilligen sozialen Jahres sichergestellt, mit dem Ziel, das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl

zu stärken sowie soziale und interkulturelle Erfahrungen zu vermitteln. Die pädagogische Begleitung umfasst die fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte der zentralen Stelle des Trägers mit Unterstützung durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit. Es werden ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar durchgeführt, deren Mindestdauer je fünf Tage beträgt. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am freiwilligen sozialen Jahr mindestens 25 Tage. Bei einer Verlängerung des Dienstes gemäß Absatz 4 Satz 2 verlängert sich die Gesamtdauer der Seminare nicht entsprechend. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme an den Seminaren ist Pflicht. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

(4) Das freiwillige soziale Jahr wird in der Regel bis zur Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Bei einem Dienst im Inland besteht die Möglichkeit, den gemäß Satz 1 vereinbarten Dienst um bis zu sechs Monate zu verlängern. Eine mehrfache Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres wird nicht gefördert. Die Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres wird nicht zusätzlich zur Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Rahmen eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der jeweils geltenden Fassung gefördert.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Freiwilliges soziales Jahr im Ausland

(1) Das freiwillige soziale Jahr kann auch im Ausland geleistet werden.

(2) Das freiwillige soziale Jahr im Ausland wird ganztägig als Dienst gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 geleistet, zu dem insbesondere auch der Dienst für Frieden und Versöhnung gehört. Es wird nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 pädagogisch begleitet:

1. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 5 anerkannten Trägers sichergestellt.
2. Zur Vorbereitung auf den freiwilligen Dienst und während des freiwilligen Dienstes im Ausland erfolgt die pädagogische Begleitung in Form von Bildungsmaßnahmen (Seminaren oder pädagogischen Veranstaltungen), durch fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle und die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte der Einsatzstelle oder der Trägerorganisationen. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung der Bildungsmaßnahmen mit.
3. Die Gesamtdauer der Bildungsmaßnahmen beträgt, bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am freiwilligen Dienst im Ausland, mindestens fünf Wochen.

Die pädagogische Begleitung soll in der Weise erfolgen, dass jeweils in der Bundesrepublik Deutschland vorbereitende Veranstaltungen von mindestens vier-

wöchiger Dauer und nachbereitende Veranstaltungen von mindestens einwöchiger Dauer stattfinden. Falls der Träger ein Zwischenseminar im Ausland sicherstellen kann, das regelmäßig bis zu zwei Wochen dauern kann, verkürzen sich die vorbereitenden Veranstaltungen entsprechend. Ein gegebenenfalls erforderlicher Sprachkurs soll ebenfalls in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht.“

4. Die §§ 4 bis 15 werden aufgehoben.

5. Nach § 3 wird folgender § 4 angefügt:

„§ 4

Förderung

Die Förderung des freiwilligen sozialen Jahres richtet sich nach

1. § 3 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Sonderurlaub),
2. § 34 Satz 1 Nr. 3 und § 72 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (Hochschulzulassung),
3. § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Arbeitsgerichtsgesetzes (Zuständigkeit von Gerichten),
4. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes (Berücksichtigung von Kindern),
5. § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleich),
6. § 346 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitslosenversicherung),
7. § 82 Abs. 2 Satz 2, § 67 Abs. 3 Nr. 2b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (gesetzliche Unfallversicherung),
8. § 33b Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b, § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes (Kinderzuschlag und Waisenrente bei Kriegsopferversorgung),
9. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d des Bundeskindergeldgesetzes (Kindergeld),
10. § 10 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Beschäftigungsort),
11. § 7 Satz 1 Nr. 2, § 10 Abs. 2 Nr. 3, § 249 Abs. 2 Nr. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Krankenversicherung),
12. § 5 Abs. 2 Satz 3, § 168 Abs. 1 Nr. 1, § 48 Abs. 4 Nr. 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Rentenversicherung),
13. § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Pflegeversicherung),
14. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (Ermäßigungen im Straßenpersonenverkehr).“

6. Nach § 4 wird folgender § 5 angefügt:

„§ 5

Träger

(1) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes sind zugelassen

1. die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände und ihre Untergliederungen,
2. Religionsgemeinschaften mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft,
3. die Gebietskörperschaften sowie nach näherer Bestimmung der Länder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die zuständige Landesbehörde kann weitere Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes zulassen, wenn sie für eine den Bestimmungen der §§ 2 und 4 entsprechende Durchführung Gewähr bieten.

(2) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland im Sinne dieses Gesetzes werden juristische Personen zugelassen, die

1. Maßnahmen im Sinne des § 3 durchführen und Freiwillige für einen Dienst im Ausland vorbereiten, entsenden und betreuen,
2. Gewähr dafür bieten, dass sie aufgrund ihrer nachgewiesenen Auslandserfahrungen ihre Aufgabe auf Dauer erfüllen und den ihnen nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachkommen,
3. ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen,
4. ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland entscheidet die zuständige Landesbehörde.

(3) Die zuständige Landesbehörde hat die Zulassung von Trägern im Sinne dieses Gesetzes zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Zulassung kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht erfüllt worden ist. Durch den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung werden die Rechte der Freiwilligen nach diesem Gesetz nicht berührt.“

7. Nach § 5 wird folgender § 6 angefügt:

„§ 6

Vereinbarung, Bescheinigung, Zeugnis

(1) Der Träger des freiwilligen Dienstes und der Freiwillige oder die Freiwillige schließen vor Beginn des freiwilligen Dienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Sie muss enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift des Freiwilligen oder der Freiwilligen,

2. die Bezeichnung des Trägers des freiwilligen Dienstes,

3. die Angabe des Zeitraumes, für den der Freiwillige oder die Freiwillige sich zum freiwilligen Dienst verpflichtet hat, sowie Regelungen zur vorzeitigen Beendigung des Dienstes,

4. die Erklärung, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des freiwilligen Dienstes beachtet werden,

5. Angabe des Zulassungsbescheides des Trägers, soweit es dessen bedarf,

6. die Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld,

7. die Angabe der Urlaubstage.

(2) Der Träger stellt dem Freiwilligen oder der Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung aus. Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend; außerdem muss die Bescheinigung den Zeitraum der Teilnahme enthalten.

(3) Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes kann der Freiwillige oder die Freiwillige von dem Träger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des freiwilligen Dienstes fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des freiwilligen Dienstes aufzunehmen.“

8. Nach § 6 wird folgender § 7 angefügt:

„§ 7

Datenschutz

Der Träger des freiwilligen sozialen Jahres darf personenbezogene Daten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 erheben und verarbeiten, soweit dies für die Förderung nach § 4 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften erforderlich ist. Die Daten sind nach Abwicklung des freiwilligen sozialen Jahres zu löschen.“

9. Nach § 7 wird folgender § 8 angefügt:

„§ 8

Anwendung arbeitsrechtlicher
und arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen

Für eine Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres sind die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.“

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes zur
Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres**

Das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118), geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Fördervoraussetzungen

Das freiwillige ökologische Jahr wird gefördert, wenn die in den §§ 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Förderung dient dazu, die mit der Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres verbundenen Härten und Nachteile zu beseitigen.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Freiwillige, freiwilliger Dienst

(1) Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die

1. einen freiwilligen Dienst ohne Gewinnerzielungsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung leisten,
2. sich aufgrund einer Vereinbarung mit einem nach § 5 anerkannten Träger zur Leistung dieses Dienstes für eine ununterbrochene Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 18 Monaten verpflichtet haben,
3. für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld erhalten dürfen oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen, wobei ein Taschengeld dann angemessen ist, wenn es 6 vom Hundert der in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt,
4. die Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Als Freiwillige im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Personen, die durch einen nach § 5 anerkannten Träger des freiwilligen Dienstes darauf vorbereitet werden, einen freiwilligen Dienst im Ausland zu leisten (Vorbereitungsdienst), für den Vorbereitungsdienst nur Leistungen erhalten, die dieses Gesetz vorsieht und neben dem Vorbereitungsdienst keine Tätigkeit gegen Entgelt ausüben, sowie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 erfüllen.

(2) Der freiwillige Dienst im Rahmen eines freiwilligen ökologischen Jahres wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in geeigneten Stellen und Einrichtungen (Einsatzstellen) geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes tätig sind.

(3) Das freiwillige ökologische Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 5 zugelassenen Trägers des freiwilligen ökologischen Jahres sichergestellt, mit dem Ziel, das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl insbesondere für einen nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt zu stärken, Umweltbewusstsein zu entwickeln, um für Natur und Umwelt zu handeln und interkulturelle Erfahrungen zu vermitteln. Die pädagogische Begleitung umfasst die fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch die Einsatzstelle und durch pädagogische Kräfte des Trägers

sowie die Seminararbeit. Es werden ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar durchgeführt, deren Mindestdauer je fünf Tage beträgt. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am freiwilligen ökologischen Jahr mindestens 25 Tage. Bei einer Verlängerung des Dienstes gemäß Absatz 4 Satz 2 verlängert sich die Gesamtdauer der Seminare nicht entsprechend. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme an den Seminaren ist Pflicht. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

(4) Das freiwillige ökologische Jahr wird in der Regel bis zur Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Bei einem Dienst im Inland besteht die Möglichkeit, den gemäß Satz 1 vereinbarten Dienst um bis zu sechs Monate zu verlängern. Eine mehrfache Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres wird nicht gefördert. Die Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Rahmen eines freiwilligen ökologischen Jahres wird nicht zusätzlich zur Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der jeweils geltenden Fassung gefördert.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Freiwilliges ökologisches Jahr im Ausland

(1) Das freiwillige ökologische Jahr kann auch im Ausland geleistet werden.

(2) Das freiwillige ökologische Jahr im Ausland wird ganztägig als Dienst gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 geleistet. Es wird nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 pädagogisch begleitet:

1. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 5 anerkannten Trägers sichergestellt.
2. Zur Vorbereitung auf den freiwilligen Dienst und während des freiwilligen Dienstes im Ausland erfolgt die pädagogische Begleitung in Form von Bildungsmaßnahmen (Seminaren oder pädagogischen Veranstaltungen), durch fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle und die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte der Einsatzstelle oder der Trägerorganisationen. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung der Bildungsmaßnahmen mit.
3. Die Gesamtdauer der Bildungsmaßnahmen beträgt, bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am freiwilligen Dienst im Ausland, mindestens fünf Wochen.

Die pädagogische Begleitung soll so erfolgen, dass jeweils in der Bundesrepublik Deutschland vorbereitende Veranstaltungen von mindestens vierwöchiger Dauer und nachbereitende Veranstaltungen von mindestens einwöchiger Dauer stattfinden. Falls der Träger ein Zwischenseminar im Ausland sicherstellen kann, das regelmäßig bis zu zwei Wochen dauern kann, verkürzen sich die vorbereitenden Veranstaltungen entsprechend. Ein gegebenenfalls erforderlicher Sprachkurs soll ebenfalls in der Bundesrepublik

Deutschland durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Förderung

Die Förderung des freiwilligen ökologischen Jahres richtet sich nach

1. § 3 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Sonderurlaub),
2. § 34 Satz 1 Nr. 3 und § 72 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (Hochschulzulassung),
3. § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Arbeitsgerichtsgesetzes (Zuständigkeit von Gerichten),
4. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes (Berücksichtigung von Kindern),
5. § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleich),
6. § 346 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitslosenversicherung),
7. § 82 Abs. 2 Satz 2, § 67 Abs. 3 Nr. 2b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (gesetzliche Unfallversicherung),
8. § 33b Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b, § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes (Kinderzuschlag und Waisenrente bei Kriegsopferversorgung),
9. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d des Bundeskindergeldgesetzes (Kindergeld),
10. § 10 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Beschäftigungsort),
11. § 7 Satz 1 Nr. 3, § 10 Abs. 2 Nr. 3, § 249 Abs. 2 Nr. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Krankenversicherung),
12. § 5 Abs. 2 Satz 3, § 168 Abs. 1 Nr. 1, § 48 Abs. 4 Nr. 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Rentenversicherung),
13. § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Pflegeversicherung),
14. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (Ermäßigungen im Straßenpersonenverkehr).“

5. Nach § 4 wird folgender § 5 angefügt:

„§ 5

Träger

(1) Als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes kann die zuständige Landesbehörde solche Einrichtungen zulassen, die für eine den Bestimmungen der §§ 2 und 4 entsprechende Durchführung Gewähr bieten.

(2) Als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland im Sinne dieses Gesetzes werden juristische Personen zugelassen, die

1. Maßnahmen im Sinne des § 3 durchführen und Freiwillige für einen Dienst im Ausland vorbereiten, entsenden und betreuen,
2. Gewähr dafür bieten, dass sie aufgrund ihrer nachgewiesenen Auslandserfahrungen ihre Aufgabe auf Dauer erfüllen und den ihnen nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachkommen,
3. ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen,
4. ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland entscheidet die zuständige Landesbehörde.

(3) Die zuständige Landesbehörde hat die Zulassung von Trägern im Sinne dieses Gesetzes zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Zulassung kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht erfüllt worden ist. Durch den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung werden die Rechte der Freiwilligen nach diesem Gesetz nicht berührt.“

6. Nach § 5 wird folgender § 6 angefügt:

„§ 6

Vereinbarung, Bescheinigung, Zeugnis

(1) Der Träger des freiwilligen Dienstes und der Freiwillige oder die Freiwillige schließen vor Beginn des freiwilligen Dienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Sie muss enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift des Freiwilligen oder der Freiwilligen,
2. die Bezeichnung des Trägers des freiwilligen Dienstes,
3. die Angabe des Zeitraumes, für den der Freiwillige oder die Freiwillige sich zum freiwilligen Dienst verpflichtet hat, sowie Regelungen zur vorzeitigen Beendigung des Dienstes,
4. die Erklärung, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des freiwilligen Dienstes beachtet werden,
5. Angabe des Zulassungsbescheides des Trägers,
6. die Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld,
7. die Angabe der Urlaubstage.

(2) Der Träger stellt dem Freiwilligen oder der Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung aus. Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend; außerdem muss die Bescheinigung den Zeitraum der Teilnahme enthalten.

(3) Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes kann der Freiwillige oder die Freiwillige von dem Träger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des freiwilligen Dienstes fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des freiwilligen Dienstes aufzunehmen.“

7. Nach § 6 wird folgender § 7 angefügt:

„§ 7

Datenschutz

Der Träger des freiwilligen ökologischen Jahres darf personenbezogene Daten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 erheben und verarbeiten, soweit dies für die Förderung nach § 4 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften erforderlich ist. Die Daten sind nach Abwicklung des freiwilligen ökologischen Jahres zu löschen.“

8. Nach § 7 wird folgender § 8 angefügt:

„§ 8

**Anwendung arbeitsrechtlicher
und arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen**

Für eine Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen ökologischen Jahres sind die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.“

Artikel 3

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013), wird wie folgt geändert:

1. In § 14b Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „aus Gründen, die der anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat,“ gestrichen.
2. Nach § 14b wird folgender § 14c eingefügt:

„§ 14c

Freiwilliges Jahr

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie sich nach ihrer Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zu einem freiwilligen Dienst nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres schriftlich verpflichtet haben. Der Dienst ist spätestens ein Jahr nach der Verpflichtung sowie vor Vollendung des 25. Lebensjahres anzutreten und hat eine ganztägige, auslastende Hilfstätigkeit über mindestens zwölf Monate einschließlich einer pädagogischen Begleitung mit einer Dauer von 25 Tagen sowie 24 Tagen Urlaub (Vollzeittätigkeit) zu umfassen. Die Verpflichtung ist gegenüber einem Träger zu übernehmen, der nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres anerkannt ist.

(2) Die Träger nach Absatz 1 Satz 3 sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.

(3) Weisen anerkannte Kriegsdienstverweigerer bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres nach, dass sie

Dienst gemäß Absatz 1 geleistet haben, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten; das gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall. Wird der Dienst vorzeitig beendet, so ist die im Dienst zurückgelegte Zeit, soweit sie zwei Monate übersteigt, auf den Zivildienst anzurechnen.

(4) Die Träger nach Absatz 1 Satz 3 erhalten für höchstens zwölf Monate auf Antrag vom Bundesamt für den Zivildienst vierteljährlich nachträglich einen Zuschuss zu den Kosten, die ihnen aufgrund der pädagogischen Begleitung, eines angemessenen Taschengelds und der Sozialversicherungsbeiträge für die anerkannten Kriegsdienstverweigerer entstehen. Der Träger hat keinen Anspruch auf Kostenerstattung, soweit er seine Verpflichtungen gegenüber den anerkannten Kriegsdienstverweigerern oder seine sonstigen Verpflichtungen als anerkannter Träger nicht einhält. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, entfallen sie später oder wird der Dienst des anerkannten Kriegsdienstverweigerers vorzeitig beendet, sind überzahlte Beträge von den Trägern zurückzuerstatten.

(5) Das Nähere insbesondere zu den Voraussetzungen einer Vollzeittätigkeit gemäß Absatz 1, den Anzeigen gemäß Absatz 2, zum Nachweis nach Absatz 3 Satz 1, zur Höhe und zur Verwendung des Zuschusses nach Absatz 4 sowie zur Schaffung neuer Plätze für anerkannte Kriegsdienstverweigerer als Voraussetzung für die Kostenerstattung kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch Rechtsverordnung regeln, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

3. In § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach den Wörtern „im Ausland (§ 14b)“ die Wörter „, wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines freiwilligen Jahres (§ 14c)“ ergänzt.

Artikel 4

**Änderung des
Kriegsdienstverweigerungsgesetzes**

Dem § 2 Abs. 4 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1676) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Der Antrag ist schon sechs Monate vor Vollendung des 17. Lebensjahres zulässig, wenn ein Antrag des Betroffenen auf vorgezogene Ableistung des Zivildienstes beigelegt ist, dem sein gesetzlicher Vertreter zugestimmt hat. Das Gleiche gilt, wenn dem Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer beigelegt sind

1. der Entwurf einer Verpflichtung nach § 14c Abs. 1 des Zivildienstgesetzes,
2. die Erklärung des gesetzlichen Vertreters des Antragstellers, einer solchen Verpflichtung des Antragstellers nach Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zuzustimmen und
3. die Erklärung des Trägers nach § 14c Abs. 3 des Zivildienstgesetzes, eine solche Verpflichtung mit dem Antragsteller nach dessen Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer abschließen zu wollen.

Wer einen Antrag nach Satz 2 oder Satz 3 gestellt hat, kann bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des 17. Lebensjahres gemustert werden.“

Artikel 5

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 71 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Zeiten einer Beschäftigung nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, soweit sie eine Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst bewirken, tritt an die Stelle des Wertes 0,0833 der Wert 0,0492.“

2. In § 74 wird nach Satz 2 eingefügt:

„Für Zeiten einer Beschäftigung nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, soweit sie eine Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst bewirken, tritt an die Stelle des Wertes 0,0625 der Wert 0,0492.“

3. Dem § 192 Abs. 2 wird angefügt:

„Entsprechendes gilt für eine Beschäftigung nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, soweit sie eine Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst bewirkt.“

Artikel 6

Änderung der Sonderurlaubsverordnung

§ 3 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 978), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1664) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Urlaub
zur Ableistung eines freiwilligen
sozialen und ökologischen Jahres

Zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres kann Beamten Urlaub unter Wegfall der Besoldung bis zu 18 Monaten gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

Artikel 7

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 6 beruhenden Teile der Sonderurlaubsverordnung können aufgrund der Ermächtigung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 8

Bekanntmachung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und den Wortlaut des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der vom 1. Juni 2002 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2002 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 3, 4 und 5 treten am 1. August 2002 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 27. Mai 2002

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Christine Bergmann

**Verordnung
über die Laufbahnen des gehobenen und höheren Fachschuldienstes an Bundeswehrfachschulen
(L-g/hFSDBWFSV)**

Vom 29. April 2002

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863), der durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 706) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

§ 1

Laufbahnämter

(1) Die Laufbahnen des gehobenen und höheren Fachschuldienstes an Bundeswehrfachschulen umfassen die Probezeit und alle Ämter der jeweiligen Laufbahn.

(2) Die Beamtinnen und Beamten führen in der Laufbahn des gehobenen Fachschuldienstes an Bundeswehrfachschulen folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

- | | |
|--|---|
| 1. Fachschuloberlehrerin
zur Anstellung (z. A.)/
Fachschuloberlehrer | in der Probezeit
bis zur Anstellung, |
| 2. Fachschuloberlehrerin/
Fachschuloberlehrer | im Eingangsamt und |
| 3. Direktorin einer Fachschule/
Direktor einer Fachschule | im Beförderungsamtsamt. |

(3) Die Beamtinnen und Beamten führen in der Laufbahn des höheren Fachschuldienstes an Bundeswehrfachschulen folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

- | | |
|---|---|
| 1. Studienrätin zur Anstellung (z. A.)/
Studienrat | in der Probezeit
bis zur Anstellung, |
|---|---|

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 2. Studienrätin/Studienrat | im Eingangsamt, |
| 3. Oberstudienrätin/Oberstudienrat | im ersten
Beförderungsamtsamt, |
| 4. Studiendirektorin/Studiendirektor | im zweiten
Beförderungsamtsamt und |
| 5. Oberstudiendirektorin/
Oberstudiendirektor | im dritten
Beförderungsamtsamt. |
- (4) Die Ämter der jeweiligen Laufbahn sind regelmäßig zu durchlaufen.

§ 2

**Besondere
Anforderungen für die Laufbahnen**

(1) In die Laufbahn des gehobenen Fachschuldienstes an Bundeswehrfachschulen kann eingestellt werden, wer nach § 122 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes die Befähigung für den gehobenen Schuldienst an Realschulen oder an berufsbildenden Schulen besitzt.

(2) In die Laufbahn des höheren Fachschuldienstes an Bundeswehrfachschulen kann eingestellt werden, wer nach § 122 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes die Befähigung für den höheren Schuldienst (einschließlich des höheren Dienstes im berufsbildenden Schulwesen) besitzt.

(3) Bei der Übernahme von beamteten Lehrkräften anderer Dienstherren gilt § 43 der Bundeslaufbahnverordnung entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. April 2002

Der Bundesminister der Verteidigung
Rudolf Scharping

Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung*)

Vom 21. Mai 2002

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1a und Nr. 5 Buchstabe a in Verbindung mit § 23 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), von denen § 4 Abs. 1 durch Artikel 188 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2000 (BGBl. I S. 1605, I 2002 S. 1514), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Januar 2002 (BGBl. I S. 437), wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 des Futtermittelgesetzes dürfen Einzelfuttermittel mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen zur Weiterverarbeitung an Herstellerbetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 3, die nach § 29 Abs. 1 anerkannt sind, und an Handelsbetriebe zur Weitergabe an solche Betriebe abgegeben werden. Dies gilt nicht für

1. Einzelfuttermittel, deren Gehalt an Aflatoxin B₁ mehr als 0,2 Milligramm je Kilogramm beträgt,
2. Einzelfuttermittel mit einem Mindestgehalt an Phosphor von 8 vom Hundert, deren Gehalt an Cadmium je Hunderteil Phosphor mehr als 0,5 Milligramm oder deren Gehalt an Arsen mehr als 20 Milligramm je Kilogramm beträgt, und
3. Einzelfuttermittel, deren Gehalt an Dioxinen (Summe aus polychlorierten Dibenzo-para-dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF) die in Anlage 5 Spalte 3 angegebenen Höchstgehalte, berechnet nach dem in Anlage 5 Spalte 1 für die Bestimmung des Höchstgehaltes an Dioxinen vorgesehenen Verfahren, überschreitet,

jeweils bezogen auf Futtermittel mit 88 vom Hundert Trockensubstanz.“

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

- Richtlinie 2001/102/EG des Rates vom 27. November 2001 zur Änderung der Richtlinie 1999/29/EG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 6 S. 45),
- Richtlinie 2002/1/EG der Kommission vom 7. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 94/39/EG in Bezug auf Futtermittel zur Unterstützung der Leberfunktion bei chronischer Leberinsuffizienz (ABl. EG Nr. L 5 S. 8).

2. In Anlage 2a wird die Position „Unterstützung der Leberfunktion bei chronischer Leberinsuffizienz“ wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5	6	7
„Unterstützung der Leberfunktion bei chronischer Leberinsuffizienz“	Hochwertiges Protein, mittlerer Proteingehalt, hoher Gehalt an essentiellen Fettsäuren und hoher Gehalt an leicht verdaulichen Kohlenhydraten	Hunde	<ul style="list-style-type: none"> – Proteinquelle(n) – Gehalt an essentiellen Fettsäuren – Leicht verdauliche Kohlenhydrate (ggf. mit Angabe ihrer Behandlung) – Natrium – Kupfer (insgesamt) 		Zunächst bis zu 6 Monaten	<p>a) Hinweis in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten“</p> <p>b) Hinweis auf Verpackung, Behältnis, Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder Verlängerung der Verfütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen“</p>
	Hochwertiges Protein, mittlerer Proteingehalt und hoher Gehalt an essentiellen Fettsäuren	Katzen	<ul style="list-style-type: none"> – Proteinquelle(n) – Gehalt an essentiellen Fettsäuren – Natrium – Kupfer (insgesamt) 		Zunächst bis zu 6 Monaten	<p>a) Hinweis in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten“</p> <p>b) Hinweis auf Verpackung, Behältnis, Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder Verlängerung der Verfütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen“.</p>

3. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 der Vorbemerkung wird wie folgt gefasst:

„Die Gehalte werden, soweit Dioxine betroffen sind, in Nanogramm TEQ je Kilogramm, im Übrigen in Milligramm je Kilogramm angegeben.“

b) Die Position „Dioxine“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3
„Dioxin (Summe aus polychlorierten Dibenzoparadioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF), ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten (TEF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) unter Verwendung der WHO-TEF (1997 ²)) PCDD/F ³)	Sämtliche Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs einschließlich pflanzliche Öle und Nebenerzeugnisse	0,75
	Mineralische Einzelfuttermittel	1,0
	Tierisches Fett einschließlich Milchfett und Eifett	2,0
	Sonstige Erzeugnisse von Landtieren einschließlich Milch und Milcherzeugnisse sowie Eier und Eierzeugnisse	0,75
	Fischöl	6
	Fisch, sonstige Wassertiere, ihre Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse, ausgenommen Fischöl sowie Frischfisch, der direkt angeliefert und ohne Zwischenverarbeitung zur Erzeugung von Futtermitteln für Pelztiere verwendet wird	1,25
	Mischfuttermittel, ausgenommen Futtermittel für Pelztiere, Heimtiere und Fische	0,75
	Futtermittel für Fische Futtermittel für Heimtiere	2,25“.

²) Die Bestimmungsmethode ist folgender Quelle zu entnehmen:

Schlussfolgerungen des Treffens einer Expertengruppe der Weltgesundheitsorganisation in Stockholm, Schweden, 15. bis 18. Juni 1997, nach: „Van den Berg und andere, 1998, Toxic Equivalency Factors (TEFs) for PCBs, PCDDs, PCDFs for humans and wildlife. Environmental Health Perspective, 106 (12), 775–792“.

³) Bei der Berechnung der Gehalte gehen alle Toxizitätsäquivalente für die einzelnen Kongenere, die unter der Nachweisgrenze liegen, mit der Nachweisgrenze in die Berechnung der Summe aller Toxizitätsäquivalente ein.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Juli 2002 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 am 20. November 2002 in Kraft.

Bonn, den 21. Mai 2002

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2002 – 2 BvQ 48/00 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die einstweilige Anordnung vom 22. Mai 2001 (Bundesgesetzblatt I Seite 1042) wird wiederholt (§ 32 Abs. 6 Satz 2 BVerfGG).

Berlin, den 17. Mai 2002

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Berichtigung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Medizinproduktegesetzes Vom 23. Mai 2002

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Medizinproduktegesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3586) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c sind die Wörter „sowie den Anhängen II, IV, VI und VII der Richtlinie 98/79/EG“ durch die Wörter „sowie den Anhängen III, IV, VI und VII der Richtlinie 98/79/EG“ zu ersetzen.
2. In Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist die Angabe „§ 26 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 2 Satz 3“ zu ersetzen.
3. Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc muss wie folgt lauten:
„In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Übermittlung dieser Informationen an“ durch die Wörter „Bereitstellung dieser Informationen für“ und die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 8“ ersetzt.“
4. In Artikel 1 Nr. 39 sind nach der Angabe „§ 42“ die Wörter „ , in seinem Absatz 1 wird die Angabe „§ 44“ durch die Angabe „§ 41“ ersetzt“ einzufügen.

Bonn, den 23. Mai 2002

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag
Will

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
2. 4. 2002	Verordnung (EG) Nr. 565/2002 der Kommission zur Festlegung der Verwaltung der Zollkontingente und zur Einführung einer Ursprungsbescheinigungsregelung für aus Drittländern eingeführten Knoblauch	L 86/11	3. 4. 2002
18. 2. 2002	Verordnung (EG) Nr. 570/2002 des Rates über die Ausfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse aus Polen in die Gemeinschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2002 (Verlängerung des Systems der doppelten Kontrolle)	L 87/1	4. 4. 2002
3. 4. 2002	Verordnung (EG) Nr. 573/2002 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien	L 87/5	4. 4. 2002
3. 4. 2002	Verordnung (EG) Nr. 574/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 416/2002 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in Spanien	L 87/26	4. 4. 2002
3. 3. 2002	Verordnung (EG) Nr. 575/2002 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indien	L 87/28	4. 4. 2002
25. 3. 2002	Verordnung (EG) Nr. 579/2002 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1587/98 über eine Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten bei der Verarbeitung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und der französischen Departements Guayana und Réunion	L 89/1	5. 4. 2002
25. 3. 2002	Verordnung (EG) Nr. 580/2002 des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Gabunischen Republik über die Fischerei vor der Küste Gabuns für die Zeit vom 3. Dezember 2001 bis zum 2. Dezember 2005	L 89/3	5. 4. 2002
4. 4. 2002	Verordnung (EG) Nr. 582/2002 der Kommission zur Anpassung der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor genannten Gesamtmengen	L 89/7	5. 4. 2002
5. 4. 2002	Verordnung (EG) Nr. 595/2002 der Kommission zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	L 91/5	6. 4. 2002
5. 4. 2002	Verordnung (EG) Nr. 596/2002 der Kommission zur Abweichung – hinsichtlich der Flächenstilllegung – von der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	L 91/7	6. 4. 2002
5. 4. 2002	Verordnung (EG) Nr. 597/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor	L 91/9	6. 4. 2002
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 575/2002 der Kommission vom 3. März 2002 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indien (ABI. Nr. L 87 vom 4. 4. 2002)	L 91/52	6. 4. 2002
9. 4. 2002	Verordnung (EG) Nr. 612/2002 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 94/3	11. 4. 2002

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 575/2002 der Kommission vom 3. März 2002 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indien (ABI. Nr. L 87 vom 4. 4. 2002)	L 94/34	11. 4. 2002
11. 4. 2002 Verordnung (EG) Nr. 622/2002 der Kommission zur Festsetzung von Fristen für die Einreichung von Informationen zwecks Bewertung chemisch definierter Aromastoffe, die in oder auf Lebensmitteln verwendet werden ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 95/10	12. 4. 2002
11. 4. 2002 Verordnung (EG) Nr. 623/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2550/2001 in Bezug auf die Gebiete, in denen Ziegenprämien gewährt werden	L 95/12	12. 4. 2002
12. 4. 2002 Verordnung (EG) Nr. 636/2002 der Kommission mit vorübergehenden Vorschriften für die Übermittlung der Lizenzanträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse	L 96/7	13. 4. 2002
12. 4. 2002 Verordnung (EG) Nr. 637/2002 der Kommission über die Neuaufteilung der 2001 nicht genutzten Kontingentsmengen für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 96/8	13. 4. 2002
20. 3. 2002 Verordnung (EG) Nr. 578/2002 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 97/1	13. 4. 2002
16. 4. 2002 Verordnung (EG) Nr. 651/2002 der Kommission zur Anpassung der Verordnungen (EG) Nr. 1673/2000 des Rates und (EG) Nr. 245/2001 hinsichtlich der Codes der Kombinierten Nomenklatur für zur Aussaat bestimmte Hanfsamen	L 101/3	17. 4. 2002